II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1978

über bei der Kommission gestellte Anträge auf Zuschüsse und Zahlungen aus dem Europäischen Sozialfonds

(78/742/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 (2), insbesondere auf Artikel 13,

nach Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds zu vereinfachen und eine Gleichbehandlung der Anträge auf Zuschüsse und Zahlungen sicherzustellen, empfiehlt es sich, die Form der Anträge zu vereinheitlichen.

Zu diesem Zweck sind entsprechende Formblätter einzuführen.

Diese sollen den Mitgliedstaaten die fristgerechte Antragstellung und der Kommission die Prüfung der Anträge erleichtern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Anträge auf Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds nach Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (3), geändert durch den Beschluß 77/801/EWG (4), sind bei der Kommission für

— Personen, die aus der Landwirtschaft ausscheiden, um eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit auszuüben: unter Verwendung eines Formblatts nach dem Muster der Anlage 1,

— in der Textil- und Bekleidungsindustrie beschäftigte Personen: unter Verwendung eines Formblatts nach dem Muster der Anlage 2,

— Personen, die von der schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind: unter Verwendung eines Formblatts nach dem Muster der Anlage 3,

— Wanderarbeitnehmer: unter Verwendung eines Formblatts nach dem Muster der Anlage 4,

— Frauen: unter Verwendung eines Formblatts nach dem Muster der Anlage 5

zu stellen.

(1) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.
(2) ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 8.

(2) Anträge auf Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds nach Artikel 5 des Beschlusses 71/66/EWG sind bei der Kommission für Maßnahmen

— zur Lösung der Probleme in Gebieten mit einem Entwicklungsrückstand oder mit einem Rückgang der vorherrschenden Wirtschaftstätigkeiten: unter Verwendung eines Formblatts nach dem Muster der Anlage 6,

— zur Erleichterung der Anpassung eines Wirtschaftszweigs an den technischen Fortschritt: unter Verwendung eines Formblatts nach dem Muster der Anlage 7,

— die aufgrund wesentlicher Änderungen der Produktions- oder Absatzbedingungen für Erzeugnisse im Rahmen von Gruppen von Unternehmen getroffen werden: unter Verwendung eines Formblatts nach dem Muster der Anlage 8,

— zur Eingliederung oder Wiedereingliederung von Behinderten in das Erwerbsleben: unter Verwendung eines Formblatts nach dem Muster der Anlage 9

zu stellen.

Artikel 2

(1) Anträge auf Zahlung aus dem Europäischen Sozialfonds nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 858/72 des Rates vom 24. April 1972 über bestimmte Verwaltungs- und Finanzmodalitäten der Tätigkeiten des Europäischen Sozialfonds [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2894/77 [2], sind unter Verwendung eines Formblatts nach dem Muster der Anlage 10 zu stellen, soweit es sich um Vorschüsse handelt, und nach dem Muster der Anlage 11, soweit es sich um zusätzliche Zahlungen oder Restzahlungen handelt.

(2) Anträge auf Abschlagszahlung aus dem Europäischen Sozialfonds nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2894/77 sind unter Verwendung eines Formblatts nach dem Muster der Anlage 12 zu stellen.

Artikel 3

Die Formblätter nach Artikel 1 und 2 sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Sie werden den Mitgliedstaaten von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Henk VREDELING

[1] ABl. Nr. L 101 vom 28. 4. 1972, S. 3.

[2] ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 5.

ANLAGE 1

**KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

GENERALDIREKTION „BESCHÄFTIGUNG
UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN"
– EUROPÄISCHER SOZIALFONDS –

200, rue de la Loi – 1049 Brüssel
Telefon: 735 00 40/735 80 40
Telegrammadresse: COMEUR Brüssel
Fernschreiber: 21 877 COMEU B

Beteiligungsbereich:
Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG
Ehemalige Landwirte

Mitgliedstaat:

Betroffene Gebiete:

Aufgliederung (in Prozenten)

Absolut vorrangige Gebiete (*)	Andere vorrangige Gebiete (**)	Sonstige Gebiete (***)
% ☐	% ☐	% ☐

ANTRAG AUF EINEN ZUSCHUSS DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

Antragsteller:

Rechtsstatus:

Anschrift:

Telefonnummer: Fernschreiber:

Auskünfte erteilt:

Öffentliche Hand, die sich finanziell beteiligt oder die ordnungsgemäße Durchführung garantiert:

Rechtsstatus:

Anschrift:

Telefonnummer: Fernschreiber:

Auskünfte erteilt:

KURZE BESCHREIBUNG DES ANTRAGS:

Ausführungszeitraum der Maßnahmen

vom bis

Anzahl der betroffenen Personen:

Würde der Antragsteller bei Genehmigung der Maßnahmen damit einverstanden sein, daß deren Inhalt veröffentlicht wird? ja ☐ nein ☐

Der Direktion des ESF vorbehalten

Antragsnummer

Eingangsdatum

(*) In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 7) genannte Gebiete.

(**) Gebiete, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1, mit Ausnahme der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 genannten Gebiete) aufgeführt sind.

(***) Nicht in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 genannte Gebiete.

1. STRUKTURELLER UND SOZIO-ÖKONOMISCHER RAHMEN WIEDERBESCHÄFTIGUNGSAUSSICHTEN

Artikel 4
Ehemalige Landwirte (*)

1.1. KURZE BESCHREIBUNG DER WIRTSCHAFTS- UND BESCHÄFTIGUNGSLAGE IN DEM (DEN) GEBIET(EN) ODER DEM (DEN) GEBIETSTEIL(EN), AUF DAS (DIE) SICH DIESER ANTRAG BEZIEHT

Geben Sie insbesondere an:

— Art, Umfang, Entwicklung der Tätigkeiten und der landwirtschaftlichen Betriebe (Ertragsquote, durchschnittliche Nutzfläche);

— Entwicklung der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung während der letzten Jahre, soweit statistisch erfaßt;

— Tendenzen der Wanderungsbewegungen.

	JA	NEIN
— Handelt es sich um benachteiligte Gebiete im Sinne der „Richtlinie des Rates (**) über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten"?	☐	☐

— Wenn ja, fügen Sie als Anlage eine Liste der Herkunftsgebiete der begünstigten Personen bei.

(*) Beschluß des Rates 72/428/EWG (ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 158), geändert durch Beschluß 77/802/EWG (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 10).

(**) Richtlinie des Rates 75/268/EWG (ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975).

1.2. WIRTSCHAFTLICHER RAHMEN DER BERUFSAUSBILDUNGSMASSNAHMEN

Bestehen Investitionsprogramme zur Wiederbeschäftigung ehemaliger Landwirte auf der Ebene der Gebiete oder Gebietsteile? Wenn ja, geben Sie an, ob eine der folgenden Beihilfen der öffentlichen Hand gewährt wurden:

nationale ☐ regionale ☐ lokale ☐

eine Beihilfe der Gemeinschaft:

Europäischer Fonds für Regionalentwicklung ☐ Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ☐ Europäische Investitionsbank ☐

Beschreiben Sie kurz die allgemeinen Ziele dieser Programme.
(Hinsichtlich des Standorts, der Beschäftigungsarten, der verfügbaren Arbeitsplätze und der entsprechenden Fristen siehe nachstehende Tabelle auf Seite 6 unter Ziffer 1.4.2).

Fügen Sie als Anlage eine zusammenfassende Darstellung von Leitlinien und politischer Konzeption für den Bereich der Umschulung ehemaliger Landwirte bei.

Geben Sie die Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften an, soweit sie für die Beurteilung dieses Antrags von Bedeutung sind.

1.3. GESCHÄTZTE VERTEILUNG DER BEGÜNSTIGTEN PERSONEN NACH IHREM STAND IN DER LANDWIRTSCHAFT (*)

Selbständige Landwirte	%	Mithelfende Familienangehörige (**)	%	Abhängig beschäftigte Landarbeiter	%	Insgesamt	%

(*) Die Maßnahmen können bis zu zwei Jahre nach Beendigung der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit begonnen werden.

(**) Söhne und Töchter von Landwirten und sonstige Familienangehörige, die hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sind.

1.4. WIEDERBESCHÄFTIGUNGSAUSSICHTEN

1.4.1. ALLGEMEINES

	Zahl der betroffenen Personen	%	Wiederbeschäftigungsaussichten					
			Herkunftsgebietsteil	%	Im Herkunftsgebiet (*)	%	Außerhalb des Herkunftsgebiets	%
— Vereinzelte Umschulungen								
— Umschulungsprogramme (**)								

1.4.2. VORGESEHENE WIEDERBESCHÄFTIGUNG (IM RAHMEN DER BESTEHENDEN ENTWICKLUNGSPROGRAMME INNERHALB DER BETREFFENDEN GEBIETE ODER GEBIETSTEILE)

Bezeichnung (Betriebe, Genossenschaften)	Beschäftigungsarten	Zahl der verfügbaren Arbeitsplätze			
		geschaffene	erhaltene	von . . .	bis . . .

(*) Wiederbeschäftigung im Herkunftsgebiet, aber außerhalb des Herkunftsgebietsteils.

(**) Gruppenumschulungen entsprechend bereits bekannter Wiederbeschäftigungsmöglichkeiten.

1.4.3. WELCHES SIND DIE WICHTIGSTEN AUSSERLANDWIRTSCHAFTLICHEN SEKTOREN, IN DENEN EHEMALIGE LANDWIRTE DER BETREFFENDEN GEBIETE ODER GEBIETSTEILE EINE WIEDERBESCHÄFTIGUNG FINDEN? HANDELT ES SICH DABEI UM KLEIN- ODER MITTELBETRIEBE?

Sektor der Wiederbeschäftigung	Geschätzte Zahl der wiederbeschäftigten Personen	%

1.5. AUSWIRKUNGEN DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG DES SOZIALFONDS

1.6. BETEILIGUNG DER SOZIALPARTNER

Geben Sie an, ob und wenn ja, in welchem Rahmen die Sozialpartner beteiligt wurden und wie sie an der Vorbereitung des Vorhabens mitgewirkt haben. Falls erforderlich, nennen Sie die Stellungnahmen der beteiligten Parteien.

2. TECHNISCHE MERKMALE DER MASSNAHMEN

2.1. MASSNAHMEARTEN, AUF DIE SICH DER ANTRAG BEZIEHT

		BEIHILFE-ARTEN		ANZAHL DER BETROFFENEN PERSONEN (Schätzung) 19..	19..	19..
2.1.1. AUSBILDUNG						
a) In öffentlichen oder privaten Zentren oder Lehrwerkstätten außerhalb der Produktion	— Elementare vorberufliche Bildung oder Vorbereitung auf das Berufsleben	A 3 und A 4	☐	....	....	....
	— Berufsberatung und Grundausbildung oder Motivierung zu neuer Berufswahl		☐	....	....	....
	— Qualifizierende Ausbildung		☐	....	....	....
	— Hochqualifizierende Ausbildung		☐	....	....	....
b) Im Betrieb und in der Produktion	— Berufliche Anpassung		☐	....	....	....
	— Ergänzende Berufsausbildung		☐	....	....	....
	— Vorbereitung auf das Berufsleben		☐	....	....	....
2.1.2. WOHNORTWECHSEL	— Umzug und Wiedereinrichtung	B 3	☐	....	....	....
	— Trennung von der Familie		☐	....	....	....
2.1.3. INTEGRATION IN NEUE SOZIALE UND BERUFLICHE UMGEBUNG	— Aufnahme-, Informations- und Beratungsleistungen	C 3	☐	....	....	....
	— Unterbringung von Jugendlichen in Wohnheimen		☐	....	....	....
	— Sprachunterricht		☐	....	....	....
	— Anpassung an die Bedingungen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit		☐	....	....	....
	— Besonderer Unterricht für Kinder von Wanderarbeitnehmern		☐	....	....	....
2.1.4. BESONDERE BEIHILFEN FÜR BESTIMMTE GRUPPEN VON PERSONEN						
a) Behinderte	— Anpassung von Arbeitsplätzen	D 3	☐	....	....	....
	— Medizinische Rehabilitation		☐	....	....	....
b) Arbeitnehmer über 50 Jahre	— Aufrechterhaltung des Arbeitsentgelts	D 4	☐	....	....	....
2.1.5. AUSBILDUNG DER AUSBILDER	— Ausbildung	A 3 und A 4	☐	....	....	....
	— Anpassung und/oder Fortbildung		☐	....	....	....
2.1.6. BEIHILFEN ZUR ARBEITSFÖRDERUNG	— in vorrangigen Gebieten	E 3	☐	....	....	....
	— für Jugendliche unter 25 Jahren	P. M.	☐	....	....	....
	—		☐	....	....	....

2.2. ANZAHL UND KATEGORIEN DER PERSONEN (Schätzung) (*)

2.2.1. GESAMTZAHL DER PERSONEN, AUF DIE SICH DER ANTRAG BEZIEHT:

	INSGESAMT
— Personen, die ihre erste Arbeitsstelle suchen	.....
— Personen, die nach einer langen Unterbrechung eine Arbeitsstelle suchen (Frauen von und über 25 Jahren)	.....
— Arbeitslose, vorher bereits beschäftigte Personen	.....
— Unterbeschäftigte Personen	.....
— Von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen	.....
— Personen, die kein Einkommen beziehen	.....
— Andere berufstätige Personen	.....

2.2.2. AUFGLIEDERUNG NACH GESCHLECHT UND ALTERSGRUPPEN FÜR BESTIMMTE PERSONEN

Geschlecht	unter 18 Jahre	18 bis 25 Jahre	25 bis 50 Jahre	über 50 Jahre
Männlich				
Weiblich				

(*) Nicht ausfüllen für Kinder von Wanderarbeitnehmern, die besonderen Unterricht erhalten.

2.3. MERKMALE DER PROGRAMME ZUR AUFFRISCHUNG VON GRUNDKENNTNISSEN ☐ BERUFLICHEN VORBEREITUNG ☐ SOZIAL-BERUFLICHEN EINGLIEDERUNG ☐ VORBEREITUNG AUF DAS BERUFSLEBEN ☐ QUALIFIZIERTEN AUSBILDUNG ☐ HOCHQUALIFIZIERTEN AUSBILDUNG ☐ (*)

2.3.1.

Bildungsstätte Bezeichnung, Ort, Typ (**)	Methoden			Art der Maßnahmen (***)		Durchschnittliche Dauer der Maßnahmen (in Stunden)						Anzahl der Teilnehmer		
	ganztags	halbtags	abwechselnd	— Inhaltliche Zusammenfassung der Maßnahmen — Besondere pädagogische Konzeption — Inhalt der Programme (Lehrplan) — Fachrichtungen und Qualifikation	Niveau	theoretisch	praktisch	wöchentlich	Insgesamt	Zeitraum vom	Zeitraum bis	pro Maßnahmenart	pro Ausbilder/ Lehrkraft	Insgesamt

2.3.2. Erklären, was Ihr Programm zur Auffrischung von Grundkenntnissen ☐ beruflichen Vorbereitung ☐ sozial-beruflichen Eingliederung ☐ Vorbereitung auf das Berufsleben ☐ qualifizierten Ausbildung ☐ hochqualifizierten Ausbildung ☐ von den anderen, unter Punkt 2.3 genannten Programmen, vor allen Dingen der qualifizierten Ausbildung unterscheidet (*).

(*) Bitte die den Antrag betreffenden Programme ankreuzen.
(**) Angeben ob: öffentliches oder privates Bildungszentrum, außerhalb oder in der Produktion, außerhalb und innerhalb der Produktion.
(***) Zur Beurteilung der einzelnen Maßnahmen notwendige Informationen bitte als Anlage beifügen.

3. FINANZIELLE MERKMALE

3.1. FINANZBLATT (*)

Der Direktion des Sozialfonds vorbehalten

58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80

/ –

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32

Z

0. ANTRAGSTELLER

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57

X 0 | 1

1. ART DER MASSNAHMEN

X 1 | 2
X 2
X 3
X 4
X 5

2. EINRICHTUNG(EN), ZU DEREN GUNSTEN DER (DIE) ANTRAG (ANTRÄGE) AUF ZUSCHUSS AUS DEM SOZIALFONDS GESTELLT IST (SIND), UND RECHTLICHE STELLUNG

X 6 | 3
X 7
X 8
X 9

3. ÖFFENTLICHE STELLEN, WELCHE DIE ORDNUNGSGEMÄSSE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHMEN GARANTIEREN UND DEREN MITFINANZIERUNG ÜBERNEHMEN (für private Einrichtungen unter 2)

W 0
W 1
W 2
W 3

4. BERECHNUNG DER KOSTEN NACH BEIHILFEARTEN (Tatsächliche Kosten oder Einheitskosten)

V 0
V 1
V 2
V 3
V 4
V 5
V 6
V 7
V 8
V 9

(*) Unter Benutzung der von den Dienststellen der Kommission erstellten Erläuterungen.

5. VORANSCHLAG DER VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

Beihilfeart	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche	Jahr der 1. Tranche
				19
U A 3				
U A 4				
U B 3				
U C 3				
U D 3				
U D 4				
U E 3				
Insgesamt				

6. BEANTRAGTER SOZIALFONDS-ZUSCHUSS

T A 3			
T A 4			
T B 3			
T C 3			
T D 3			
T D 4			
T E 3			
Insgesamt			

FINANZIERUNGSPLAN DER ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

13. Sozialfonds-Zuschuß in %	14. Voraussichtlicher Durchführungszeitraum	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche
		7. BEANTRAGTER ESF-ZUSCHUSS		
	BEGINN:	8. FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND		
S 1				
S 2				
S 3				
S 4				
	ENDE:	9. PRIVATE FINANZIERUNG		
R 1				
R 2				
R 3				
15. Voraussichtliche Zahl der Begünstigten		10. EINNAHMEN AUS DEM VORHABEN (Teilnahmegebühren, Verkauf von Erzeugnissen usw.)		
Q				
		11. GESAMTBETRAG DER VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN (Öffentlich: 7 + 8 + 10 = Gesamt 5 / Privat: 7 + 8 + 9 + 10 = Gesamt 5)		
16. Dauer der Maßnahmen (in Stunden)				
		12. GESAMTBETRAG DER NICHT VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN		
P				

3.2. KONTROLLEN

— Nationale Kontrollen (Angaben über Art und Fristen der auf nationaler Ebene durchgeführten Kontrollen: qualitative Kontrollen sowie Kontrollen von Verwaltung und Finanzabwicklung)

— Gemeinschaftskontrollen (Angabe der Stellen, an denen die für die qualitative Kontrolle zuständigen Personen und die für die Aktenführung, Buchführung und die Führung anderer Dokumente zuständigen Personen angetroffen werden können).

Anschrift	Telefon	Auskünfte erteilt

4. BESCHÄFTIGUNGSBEIHILFE

4.1. ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE ZUR INANSPRUCHNAHME DER BEIHILFE E (*)

Art der Einstellungen	Anzahl der betroffenen Personen	Auszuübende Tätigkeit	Durchschnittliches Bruttogehalt im Betrieb für entsprechende Beschäftigungen
— kleine Betriebe (handwerkliche inbegriffen)			
— andere Betriebe			
— Arbeiten von gemeinschaftlichem Interesse			

4.1.1. Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze?

(*) Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 (ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 1).

ANLAGE 2

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GENERALDIREKTION „BESCHÄFTIGUNG
UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN"
– EUROPÄISCHER SOZIALFONDS –

200, rue de la Loi – 1049 Brüssel
Telefon: 735 00 40/735 80 40
Telegrammadresse: COMEUR Brüssel
Fernschreiber: 21 877 COMEU B

Beteiligungsbereich:
Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG
Textil – Bekleidung

Mitgliedstaat:

Betroffene Gebiete:

Aufgliederung (in Prozenten)

Absolut vorrangige Gebiete (*)	Andere vorrangige Gebiete (**)	Sonstige Gebiete (***)
% ☐	% ☐	% ☐

ANTRAG AUF EINEN ZUSCHUSS DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

Antragsteller:

Rechtsstatus:

Anschrift:

Telefonnummer: Fernschreiber:

Auskünfte erteilt:

Öffentliche Hand, die sich finanziell beteiligt oder die ordnungsgemäße Durchführung garantiert:

Rechtsstatus:

Anschrift:

Telefonnummer: Fernschreiber:

Auskünfte erteilt:

KURZE BESCHREIBUNG DES ANTRAGS:

Ausführungszeitraum der Maßnahmen

vom bis

Anzahl der betroffenen Personen:

Würde der Antragsteller bei Genehmigung der Maßnahmen damit einverstanden sein, daß deren Inhalt veröffentlicht wird? ja ☐ nein ☐

Der Direktion des ESF vorbehalten

Antragsnummer

Eingangsdatum

(*) In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 7) genannte Gebiete.

(**) Gebiete, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1, mit Ausnahme der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 genannten Gebiete) aufgeführt sind.

(***) Nicht in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 genannte Gebiete.

1. STRUKTURELLER UND WIRTSCHAFTLICH-SOZIALER RAHMEN WIEDERBESCHÄFTIGUNGSAUSSICHTEN (**)

Artikel 4
Textil – Bekleidung (*)

1.1. HERKUNFT DER PRAKTIKANTEN NACH UNTERNEHMEN UND ANPASSUNGSMASSNAHMEN BETREFFEND IHRE WIEDEREINSTELLUNG (***)

Unternehmen	Belegschaftsstärke	Strukturanpassungsmaßnahmen (1)	Erzeugnisse (2)	Betroffene Belegschaftsstärke (3)	Bemerkungen

(*) Beschluß des Rates 76/206/EWG (ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 39), geändert durch Beschluß des Rates 77/802/EWG (ABl. Nr. L 337 vom 27.12.1977, S. 10).

(**) Gegebenenfalls als Anlage alle zusätzlichen Informationen zur Begründung der Konkurrenzfähigkeit auf Gemeinschaftsebene des (der) obengenannten Erzeugnisse(s) (Selbstkostenpreis, Umfang der erwarteten Produktion usw....) beifügen.

(***) Diese Tabelle muß zwangsläufig ausgefüllt werden, gleich wer der verantwortliche Träger ist.

(1) Angaben ob es sich um: eine technologische Anpassung und welche, eine Umstellung auf eine andere Produktion im gleichen Sektor und welche, eine Umstellung auf eine andere Produktion in einem anderen Sektor als Textil und Bekleidung und welche, eine Schliessung oder eine Produktionsherabsetzung handelt. – In der Kolonne „Bemerkungen" angeben, ob diese Maßnahmen zu einem Programm gehören und zu welchem Zeitpunkt.

(2) Wenn es sich um Erzeugnisse des Textil- und Bekleidungssektors handelt, bitte die in Kolonne 1 der Anlage A der Verordnung (EWG) Nr. 3019/77 (ABl. Nr. L 357 vom 31. 12. 1977) genannte Kategorienummer des (der) Erzeugnisse(s) angeben, das (die) durch Anwendung der strukturellen Anpassungsmaßnahmen hergestellt wird (werden).

(3) Anzahl der durch den Antrag betroffenen Personen, deren Beschäftigung durch strukturelle Anpassungsmaßnahmen des sie beschäftigenden Betriebes in Frage gestellt ist.

1.2. GRÜNDE, DIE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DIESER MASSNAHMEN AUSSCHLAGGEBEND WAREN

- Wettbewerb: inner- oder außergemeinschaftlich (1) ☐
- Überkapazität: nationale oder gemeinschaftliche (1) ☐
- Umweltschutz ☐
- Betriebssicherheit und Arbeitshygiene ☐

Erläutern Sie diese Gründe kurz und geben Sie gegebenenfalls weitere Gründe an:

1.3. FÜR AUSBILDUNGSMASSNAHMEN IM BETRIEB UND IM PRODUKTIONSPROZESS:

(Bitte angeben: Wie und von wem die Ausbildung erfolgt und warum diese Methode gewählt wurde – In welcher Weise die Tatsache des Einsatzes von in der Ausbildung befindlichen Arbeitnehmern in der Produktion bei der finanziellen Beteiligung der öffentlichen Hand berücksichtigt wird – Für Ausbildungszeiten außerhalb von Ausbildungszentren ist der Beteiligungsgrad an der Produktion zu bewerten und der Anteil der Ausbildung, der der Produktion zuzurechnen ist, in Stunden oder Wochen anzugeben).

(1) Nichtzutreffendes streichen.

1.4. **STANDORT (URSPRÜNGLICHER STANDORT UND ORT DER WIEDERBESCHÄFTIGUNG) DES (DER) BETREFFENDEN UNTERNEHMENS (UNTERNEHMEN)**

– Gebiet bzw. Gebietsteil

Ursprünglicher Standort	Ort der Wiederbeschäftigung

Wird das Vorhaben gefördert durch:

– staatliche Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung

– eine öffentliche regionale Beihilfe

– eine sektorielle berufliche Beihilfe? welche?

– Lage der in der Textilindustrie tätigen Erwerbspersonen; prozentualer Anteil an der Erwerbsbevölkerung des Gebiets bzw. Gebietsteils:

1.5. WIEDERBESCHÄFTIGUNGSAUSSICHTEN FÜR DIE PERSONEN, AUF DIE SICH DER ANTRAG BEZIEHT (Schätzungen)

	Zahl der Personen	%
– Wiederbeschäftigung im gleichen Unternehmen:	.....	.....
— Geben Sie an in welcher Produktionskategorie:		
– Wiederbeschäftigung in anderem bzw. anderen Unternehmen des Textil- und Bekleidungssektors:	.....	.....
— Geben Sie an in welcher Produktionskategorie:		
– Wiederbeschäftigung in einem anderen Wirtschaftszweig:	.....	.....
— Geben Sie die Haupttätigkeitsbereiche der Wiederbeschäftigung an:		
– Wiederbeschäftigung im selben Gebiet bzw. Gebietsteil:	.....	.....
– Wiederbeschäftigung in einem anderen Gebiet bzw. Gebietsteil:	.....	.....

1.6. AUSWIRKUNGEN DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG DES SOZIALFONDS

1.7. BETEILIGUNG DER SOZIALPARTNER

Geben Sie an, ob und wenn ja in welchem Rahmen die Sozialpartner angehört wurden und wie sie an der Vorbereitung mitgewirkt haben. Falls erforderlich, nennen Sie die Stellungnahmen der beteiligten Parteien:

2. TECHNISCHE MERKMALE DER MASSNAHMEN

2.1. MASSNAHMEARTEN, AUF DIE SICH DER ANTRAG BEZIEHT

		BEIHILFE-ARTEN		ANZAHL DER BETROFFENEN PERSONEN (Schätzung) 19..	19..	19..
2.1.1. AUSBILDUNG						
a) In öffentlichen oder privaten Zentren oder Lehrwerkstätten außerhalb der Produktion	— Elementare vorberufliche Bildung oder Vorbereitung auf das Berufsleben	A 3 und A 4	☐	....	....	.....
	— Berufsberatung und Grundausbildung oder Motivierung zu neuer Berufswahl		☐	....	....	....
	— Qualifizierende Ausbildung		☐	....	....	....
	— Hochqualifizierende Ausbildung		☐	....	....	....
b) Im Betrieb und in der Produktion	— Berufliche Anpassung		☐	....	....	....
	— Ergänzende Berufsausbildung		☐	....	....	....
	— Vorbereitung auf das Berufsleben		☐	....	....	....
2.1.2. WOHNORTWECHSEL	— Umzug und Wiedereinrichtung	B 3	☐	....	....	....
	— Trennung von der Familie		☐	....	....	....
2.1.3. INTEGRATION IN NEUE SOZIALE UND BERUFLICHE UMGEBUNG	— Aufnahme-, Informations- und Beratungsleistungen	C 3	☐	....	....	....
	— Unterbringung von Jugendlichen in Wohnheimen		☐	....	....	....
	— Sprachunterricht		☐	....	....	....
	— Anpassung an die Bedingungen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit		☐	....	....	....
	— Besonderer Unterricht für Kinder von Wanderarbeitnehmern		☐	....	....	....
2.1.4. BESONDERE BEIHILFEN FÜR BESTIMMTE GRUPPEN VON PERSONEN						
a) Behinderte	— Anpassung von Arbeitsplätzen	D 3	☐	....	....	....
	— Medizinische Rehabilitation		☐	....	....	....
b) Arbeitnehmer über 50 Jahre	— Aufrechterhaltung des Arbeitsentgelts	D 4	☐	....	....	....
2.1.5. AUSBILDUNG DER AUSBILDER	— Ausbildung	A 3 und A 4	☐	....	....	....
	— Anpassung und/oder Fortbildung		☐	....	....	....
2.1.6. BEIHILFEN ZUR ARBEITSFÖRDERUNG	— in vorrangigen Gebieten	E 3	☐	....	....	....
	— für Jugendliche unter 25 Jahren	P. M.	☐	....	....	....
	—		☐	....	....	....

2.2. ANZAHL UND KATEGORIEN DER PERSONEN (Schätzung) (*)

2.2.1. GESAMTZAHL DER PERSONEN, AUF DIE SICH DER ANTRAG BEZIEHT:

	INSGESAMT
— Personen, die ihre erste Arbeitsstelle suchen	.....
— Personen, die nach einer langen Unterbrechung eine Arbeitsstelle suchen (Frauen von und über 25 Jahren)	.....
— Arbeitslose, vorher bereits beschäftigte Personen	.....
— Unterbeschäftigte Personen	.....
— Von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen	.....
— Personen, die kein Einkommen beziehen	.....
— Andere berufstätige Personen	.....

2.2.2. AUFGLIEDERUNG NACH GESCHLECHT UND ALTERSGRUPPEN FÜR BESTIMMTE PERSONEN

Geschlecht	unter 18 Jahre	18 bis 25 Jahre	25 bis 50 Jahre	über 50 Jahre
Männlich				
Weiblich				

(*) Nicht ausfüllen für Kinder von Wanderarbeitnehmern, die besonderen Unterricht erhalten.

2.3. **MERKMALE DER PROGRAMME ZUR AUFFRISCHUNG VON GRUNDKENNTNISSEN ☐ BERUFLICHEN VORBEREITUNG ☐ SOZIAL-BERUFLICHEN EINGLIEDERUNG ☐ VORBEREITUNG AUF DAS BERUFSLEBEN ☐ QUALIFIZIERTEN AUSBILDUNG ☐ HOCHQUALIFIZIERTEN AUSBILDUNG ☐ (*)**

2.3.1.

Bildungsstätte Bezeichnung, Ort, Typ (**)	Methoden			Art der Maßnahmen (***)		Durchschnittliche Dauer der Maßnahmen (in Stunden)						Anzahl der Teilnehmer		
	ganztags	halbtags	abwechselnd	— Inhaltliche Zusammenfassung der Maßnahmen — Besondere pädagogische Konzeption — Inhalt der Programme (Lehrplan) — Fachrichtungen und Qualifikation	Niveau	theoretisch	praktisch	wöchentlich	Insgesamt	Zeitraum vom	Zeitraum bis	pro Maßnahmenart	pro Ausbilder/ Lehrkraft	Insgesamt

2.3.2. Erklären, was Ihr Programm zur Auffrischung von Grundkenntnissen ☐ beruflichen Vorbereitung ☐ sozial-beruflichen Eingliederung ☐ Vorbereitung auf das Berufsleben ☐ qualifizierten Ausbildung ☐ hochqualifizierten Ausbildung ☐ von den anderen, unter Punkt 2.3 genannten Programmen, vor allen Dingen der qualifizierten Ausbildung unterscheidet (*).

(*) Bitte die den Antrag betreffenden Programme ankreuzen.
(**) Angeben ob: öffentliches oder privates Bildungszentrum, außerhalb oder in der Produktion, außerhalb und innerhalb der Produktion.
(***) Zur Beurteilung der einzelnen Maßnahmen notwendige Informationen bitte als Anlage beifügen.

3. FINANZIELLE MERKMALE

3.1. FINANZBLATT (*)

Der Direktion des Sozialfonds vorbehalten

58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
														/		–						

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
Z																															

0. ANTRAGSTELLER

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
X 0		1																		

5. VORANSCHLAG DER VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

Beihilfeart	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche	Jahr der 1. Tranche
U A 3				19
U A 4				
U B 3				
U C 3				
U D 3				
U D 4				
U E 3				
Insgesamt				

6. BEANTRAGTER SOZIALFONDS-ZUSCHUSS

T A 3			
T A 4			
T B 3			
T C 3			
T D 3			
T D 4			
T E 3			
Insgesamt			

13. Sozialfonds-Zuschuß in %	14. Voraussichtlicher Durchführungszeitraum	FINANZIERUNGSPLAN DER ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN		
		1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche
		7. BEANTRAGTER ESF-ZUSCHUSS		
	BEGINN:	8. FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND		
S 1				
S 2				
S 3				
S 4				
	ENDE:	9. PRIVATE FINANZIERUNG		
R 1				
R 2				
R 3				
15. Voraussichtliche Zahl der Begünstigten		10. EINNAHMEN AUS DEM VORHABEN (Teilnahmegebühren, Verkauf von Erzeugnissen usw.)		
Q				
		11. GESAMTBETRAG DER VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN (Öffentlich: 7 + 8 + 10 = Gesamt 5 / Privat: 7 + 8 + 9 + 10 = Gesamt 5)		
16. Dauer der Maßnahmen (in Stunden)				
		12. GESAMTBETRAG DER NICHT VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN		
P				

3.2. KONTROLLEN

— Nationale Kontrollen (Angaben über Art und Fristen der auf nationaler Ebene durchgeführten Kontrollen: qualitative Kontrollen sowie Kontrollen von Verwaltung und Finanzabwicklung)

— Gemeinschaftskontrollen (Angabe der Stellen, an denen die für die qualitative Kontrolle zuständigen Personen und die für die Aktenführung, Buchführung und die Führung anderer Dokumente zuständigen Personen angetroffen werden können).

Anschrift	Telefon	Auskünfte erteilt

4. BESCHÄFTIGUNGSBEIHILFE

4.1. ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE ZUR INANSPRUCHNAHME DER BEIHILFE E (*)

Art der Einstellungen	Anzahl der betroffenen Personen	Auszuübende Tätigkeit	Durchschnittliches Bruttogehalt im Betrieb für entsprechende Beschäftigungen
— kleine Betriebe (handwerkliche inbegriffen)			
— andere Betriebe			
— Arbeiten von gemeinschaftlichem Interesse			

4.1.1. Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze?

(*) Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 (ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 1).

ANLAGE 3

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GENERALDIREKTION „BESCHÄFTIGUNG
UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN"
– EUROPÄISCHER SOZIALFONDS –

200, rue de la Loi – 1049 Brüssel
Telefon: 735 00 40/735 80 40
Telegrammadresse: COMEUR Brüssel
Fernschreiber: 21 877 COMEU B

Beteiligungsbereich:
Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG
Jugendliche

Mitgliedstaat:

Betroffene Gebiete:

Aufgliederung (in Prozenten)

Absolut vorrangige Gebiete (*)	Andere vorrangige Gebiete (**)	Sonstige Gebiete (***)
% ☐	% ☐	% ☐

ANTRAG AUF EINEN ZUSCHUSS DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

Antragsteller:

Rechtsstatus:

Anschrift:

Telefonnummer: Fernschreiber:

Auskünfte erteilt:

Öffentliche Hand, die sich finanziell beteiligt oder die ordnungsgemäße Durchführung garantiert:

Rechtsstatus:

Anschrift:

Telefonnummer: Fernschreiber:

Auskünfte erteilt:

KURZE BESCHREIBUNG DES ANTRAGS:

Ausführungszeitraum der Maßnahmen

vom bis

Anzahl der betroffenen Personen:

Würde der Antragsteller bei Genehmigung der Maßnahmen damit einverstanden sein, daß deren Inhalt veröffentlicht wird? ja ☐ nein ☐

Der Direktion des ESF vorbehalten

Antragsnummer

Eingangsdatum

(*) In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 7) genannte Gebiete.

(**) Gebiete, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1, mit Ausnahme der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 genannten Gebiete) aufgeführt sind.

(***) Nicht in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 genannte Gebiete.

1. STRUKTURELLER UND WIRTSCHAFTLICH-SOZIALER RAHMEN ERWARTETE ERGEBNISSE

Artikel 4
Jugendliche (*)

1.1. ALLGEMEINER RAHMEN DES VORHABENS

1.1.1. GEBEN SIE DIE WIRTSCHAFTLICH-SOZIALEN FAKTOREN AN, DIE DIE WAHL DES ORTES DER EINZELNEN PHASEN DES VORHABENS BESTIMMEN (z. B. Rekrutierung, Ausbildung und Vermittlung):

1.1.2. FÜHREN SIE NACHSTEHEND DIE HAUPTMERKMALE UND/ODER DIE BESONDEREN SCHWIERIGKEITEN DER JUGENDLICHEN, DIE ZIELGRUPPE(N) DES VORHABENS SIND, AN:

1.1.3. FÜGEN SIE – SOFERN DIESE INFORMATIONEN FÜR DIE BEURTEILUNG DES ANTRAGS WICHTIG SIND – ALS ANLAGE BEI:

- zusammenfassende Darstellung von politischer Konzeption und Leitlinien
- einschlägige Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften.

(*) Beschluß 75/459/EWG (ABl. Nr. L 199 vom 30. 7. 1975, S. 36), geändert durch Beschluß 77/802/EWG (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 10).

1.1.4. ANGABEN ZU DEN GEBIETEN BZW. GEBIETSTEILEN, AUS DENEN DIE VON DEM GEPLANTEN VORHABEN BETROFFENEN JUGENDLICHEN KOMMEN:

Gebiete oder Gebietsteile	Durchschnittliche Arbeitslosenquote in den letzten drei Jahren, für die Zahlen vorliegen						Voraussichtliche Anzahl der Jugendlichen, zugunsten deren eine Beteiligung des ESF beantragt wird (Aufgliederung nach Gebieten bzw. nach Gebietsteilen)
	197.		197.		197.		
	unter 25 Jahre	insgesamt	unter 25 Jahre	insgesamt	unter 25 Jahre	insgesamt	

1.2. SPEZIFISCHE MERKMALE DES VORHABENS

1.2.1. GEBEN SIE AN, WORIN SICH DIESES VORHABEN VON DER ERSTAUSBILDUNG VON JUGENDLICHEN UNMITTELBAR NACH ABSCHLUSS DER VOLLZEITSCHULPFLICHT UNTERSCHEIDET (*):
(geben Sie an, nach welcher Methode die Auswahl erfolgt und welche Institutionen dafür verantwortlich sind)

1.2.2. GEMEINSAME AUSBILDUNG VON JUGENDLICHEN UND ERWACHSENEN
(Wenn Personen über 25 Jahren an den vorgeschlagenen Ausbildungsmaßnahmen für Jugendliche teilnehmen, bitte die Anzahl dieser Personen angeben und erklären, warum dieses System gewählt wurde):

(*) Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 (ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54).

1.2.3. ERLÄUTERN SIE, INWIEFERN SICH DIESES VORHABEN VON ANDEREN LAUFENDEN BZW. FRÜHEREN MASSNAHMEN UNTERSCHEIDET:

(z.B. — Integration der verschiedenen Phasen;
— besondere Methoden und Ausbildungskapazität;
— Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern und den künftigen Arbeitgebern)

BITTE ZEITPUNKT ANGEBEN, ZU DEM DIESE BESONDERE MASSNAHMEART ERSTMALIG ZUR ANWENDUNG KAM:

1.2.4. FÜR IM BETRIEB UND IN DER PRODUKTION DURCHGEFÜHRTE AUSBILDUNG:

(Bitte angeben: Weshalb diese Ausbildungsmethode gewählt wurde – wie die Ausbildungsqualität von außen überwacht wird – in welcher Weise die Tatsache des Einsatzes von in der Ausbildung befindlichen Arbeitnehmern in der Produktion bei der Beteiligung der öffentlichen Hand berücksichtigt wurde – Für Ausbildungszeiten außerhalb von Ausbildungszentren: den Beteiligungsgrad an der Produktion bewerten und den Anteil der Ausbildung, der der Produktion zuzurechnen ist, in Stunden oder Wochen angeben).

1.3. ERWARTETE ERGEBNISSE

1.3.1. WELCHE AUSSICHTEN BESTEHEN FÜR DIE VERMITTLUNG AUF SICHERE, DER ERHALTENEN AUSBILDUNG ENTSPRECHENDE ARBEITSPLÄTZE?

(Nennen Sie die betreffenden Industriezweige, wenn die Beschäftigung bzw. Wiederbeschäftigung in dem Herkunftsgebiet der Jugendlichen vorgesehen ist, sowie den Zeitraum – Erläutern Sie, wieweit dieses Vorhaben Investitionsprogramme zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen flankiert – Geben Sie außerdem an, inwieweit es sich um kleine und mittlere Unternehmen handelt).

1.3.2. ERLÄUTERN SIE GEGEBENENFALLS WEITERE ZU ERWARTENDE ERGEBNISSE DER MASSNAHME (z.B. bei neuartigen Vorhaben):

1.4. AUSWIRKUNGEN DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG DES SOZIALFONDS

1.5. BETEILIGUNG DER SOZIALPARTNER

Geben Sie an, inwieweit die Sozialpartner beteiligt wurden und wie sie an der Vorbereitung des Vorhabens mitgewirkt haben. Falls erforderlich, nennen Sie die Stellungnahmen der beteiligten Parteien:

2. TECHNISCHE MERKMALE DER MASSNAHMEN

2.1. MASSNAHMEARTEN, AUF DIE SICH DER ANTRAG BEZIEHT

		BEIHILFE-ARTEN		ANZAHL DER BETROFFENEN PERSONEN (Schätzung) 19..	19..	19..
2.1.1. AUSBILDUNG						
a) In öffentlichen oder privaten Zentren oder Lehrwerkstätten außerhalb der Produktion	— Elementare vorberufliche Bildung oder Vorbereitung auf das Berufsleben	A 3 und A 4	☐	....	....	....
	— Berufsberatung und Grundausbildung oder Motivierung zu neuer Berufswahl		☐	....	....	....
	— Qualifizierende Ausbildung		☐	....	....	....
	— Hochqualifizierende Ausbildung		☐	....	....	....
b) Im Betrieb und in der Produktion	— Berufliche Anpassung		☐	....	....	....
	— Ergänzende Berufsausbildung		☐	....	....	....
	— Vorbereitung auf das Berufsleben		☐	....	....	....
2.1.2. WOHNORTWECHSEL	— Umzug und Wiedereinrichtung	B 3	☐	....	....	....
	— Trennung von der Familie		☐	....	....	....
2.1.3. INTEGRATION IN NEUE SOZIALE UND BERUFLICHE UMGEBUNG	— Aufnahme-, Informations- und Beratungsleistungen	C 3	☐	....	....	....
	— Unterbringung von Jugendlichen in Wohnheimen		☐	....	....	....
	— Sprachunterricht		☐	....	....	....
	— Anpassung an die Bedingungen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit		☐	....	....	....
	— Besonderer Unterricht für Kinder von Wanderarbeitnehmern		☐	....	....	....
2.1.4. BESONDERE BEIHILFEN FÜR BESTIMMTE GRUPPEN VON PERSONEN						
a) Behinderte	— Anpassung von Arbeitsplätzen	D 3	☐	....	....	....
	— Medizinische Rehabilitation		☐	....	....	....
b) Arbeitnehmer über 50 Jahre	— Aufrechterhaltung des Arbeitsentgelts	D 4	☐	....	....	....
2.1.5. AUSBILDUNG DER AUSBILDER	— Ausbildung	A 3 und A 4	☐	....	....	....
	— Anpassung und/oder Fortbildung		☐	....	....	....
2.1.6. BEIHILFEN ZUR ARBEITSFÖRDERUNG	— in vorrangigen Gebieten	E 3	☐	....	....	....
	— für Jugendliche unter 25 Jahren	P. M.	☐	....	....	....
	—		☐	....	....	....

2.2. ANZAHL UND KATEGORIEN DER PERSONEN (Schätzung) (*)

2.2.1. GESAMTZAHL DER PERSONEN, AUF DIE SICH DER ANTRAG BEZIEHT:

	INSGESAMT
— Personen, die ihre erste Arbeitsstelle suchen	.....
— Personen, die nach einer langen Unterbrechung eine Arbeitsstelle suchen (Frauen von und über 25 Jahren)	.....
— Arbeitslose, vorher bereits beschäftigte Personen	.....
— Unterbeschäftigte Personen	.....
— Von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen	.....
— Personen, die kein Einkommen beziehen	.....
— Andere berufstätige Personen	.....

2.2.2. AUFGLIEDERUNG NACH GESCHLECHT UND ALTERSGRUPPEN FÜR BESTIMMTE PERSONEN

Geschlecht	unter 18 Jahre	18 bis 25 Jahre	25 bis 50 Jahre	über 50 Jahre
Männlich				
Weiblich				

(*) Nicht ausfüllen für Kinder von Wanderarbeitnehmern, die besonderen Unterricht erhalten.

2.3. **MERKMALE DER PROGRAMME ZUR AUFFRISCHUNG VON GRUNDKENNTNISSEN ☐ BERUFLICHEN VORBEREITUNG ☐ SOZIAL-BERUFLICHEN EINGLIEDERUNG ☐ VORBEREITUNG AUF DAS BERUFSLEBEN ☐ QUALIFIZIERTEN AUSBILDUNG ☐ HOCHQUALIFIZIERTEN AUSBILDUNG ☐ (*)**

2.3.1.

Bildungsstätte Bezeichnung, Ort, Typ (**)	Methoden			Art der Maßnahmen (***)		Durchschnittliche Dauer der Maßnahmen (in Stunden)						Anzahl der Teilnehmer		
	ganztags	halbtags	abwechselnd	— Inhaltliche Zusammenfassung der Maßnahmen — Besondere pädagogische Konzeption — Inhalt der Programme (Lehrplan) — Fachrichtungen und Qualifikation	Niveau	theoretisch	praktisch	wöchentlich	Insgesamt	Zeitraum vom	Zeitraum bis	pro Maßnahmenart	pro Ausbilder/ Lehrkraft	Insgesamt

2.3.2. Erklären, was Ihr Programm zur Auffrischung von Grundkenntnissen ☐ beruflichen Vorbereitung ☐ sozial-beruflichen Eingliederung ☐ Vorbereitung auf das Berufsleben ☐ qualifizierten Ausbildung ☐ hochqualifizierten Ausbildung ☐ von den anderen, unter Punkt 2.3 genannten Programmen, vor allen Dingen der qualifizierten Ausbildung unterscheidet (*).

(*) Bitte die den Antrag betreffenden Programme ankreuzen.
(**) Angeben ob: öffentliches oder privates Bildungszentrum, außerhalb oder in der Produktion, außerhalb und innerhalb der Produktion.
(***) Zur Beurteilung der einzelnen Maßnahmen notwendige Informationen bitte als Anlage beifügen.

3. FINANZIELLE MERKMALE

3.1. FINANZBLATT (*)

Der Direktion des Sozialfonds vorbehalten

58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
														/		–						

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
Z																															

0. ANTRAGSTELLER

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
X 0		1																																																								

1. ART DER MASSNAHMEN

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

5. VORANSCHLAG DER VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

Beihilfeart	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche	Jahr der 1. Tranche
	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24	25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38	39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52	53 54 55 56 57
U A 3				1 9
U A 4				
U B 3				
U C 3				
U D 3				
U D 4				
U E 3				
Insgesamt				

6. BEANTRAGTER SOZIALFONDS-ZUSCHUSS

T A 3			
T A 4			
T B 3			
T C 3			
T D 3			
T D4			
T E 3			
Insgesamt			

FINANZIERUNGSPLAN DER ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

13. Sozialfonds-Zuschuß in %	14. Voraussichtlicher Durchführungszeitraum	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche
		7. BEANTRAGTER ESF-ZUSCHUSS		
	BEGINN:	8. FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND		
S 1				
S 2				
S 3				
S 4				
	ENDE:	9. PRIVATE FINANZIERUNG		
R 1				
R 2				
R 3				
15. Voraussichtliche Zahl der Begünstigten		10. EINNAHMEN AUS DEM VORHABEN (Teilnahmegebühren, Verkauf von Erzeugnissen usw.)		
Q				
		11. GESAMTBETRAG DER VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN (Öffentlich: 7 + 8 + 10 = Gesamt 5 / Privat: 7 + 8 + 9 + 10 = Gesamt 5)		
16. Dauer der Maßnahmen (in Stunden)				
		12. GESAMTBETRAG DER NICHT VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN		
P				

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57

3.2. **KONTROLLEN**

— Nationale Kontrollen (Angaben über Art und Fristen der auf nationaler Ebene durchgeführten Kontrollen: qualitative Kontrollen sowie Kontrollen von Verwaltung und Finanzabwicklung)

— Gemeinschaftskontrollen (Angabe der Stellen, an denen die für die qualitative Kontrolle zuständigen Personen und die für die Aktenführung, Buchführung und die Führung anderer Dokumente zuständigen Personen angetroffen werden können).

Anschrift	Telefon	Auskünfte erteilt

4. BESCHÄFTIGUNGSBEIHILFE

4.1. ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE ZUR INANSPRUCHNAHME DER BEIHILFE E (*)

Art der Einstellungen	Anzahl der betroffenen Personen	Auszuübende Tätigkeit	Durchschnittliches Bruttogehalt im Betrieb für entsprechende Beschäftigungen
— kleine Betriebe (handwerkliche inbegriffen)			
— andere Betriebe			
— Arbeiten von gemeinschaftlichem Interesse			

4.1.1. Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze?

(*) Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 (ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 1).

ANLAGE 4

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GENERALDIREKTION „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN"
–•EUROPÄISCHER SOZIALFONDS –

200, rue de la Loi – 1049 Brüssel
Telefon: 735 00 40/735 80 40
Telegrammadresse: COMEUR Brüssel
Fernschreiber: 21 877 COMEU B

Beteiligungsbereich:
Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG
Wanderarbeitnehmer

Mitgliedstaat:

Betroffene Gebiete:

Aufgliederung (in Prozenten)

Absolut vorrangige Gebiete (*)	Andere vorrangige Gebiete (**)	Sonstige Gebiete (***)
% ☐	% ☐	% ☐

ANTRAG AUF EINEN ZUSCHUSS DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

Antragsteller:

Rechtsstatus:

Anschrift:

Telefonnummer: Fernschreiber:

Auskünfte erteilt:

Öffentliche Hand, die sich finanziell beteiligt oder die ordnungsgemäße Durchführung garantiert:

Rechtsstatus:

Anschrift:

Telefonnummer: Fernschreiber:

Auskünfte erteilt:

KURZE BESCHREIBUNG DES ANTRAGS:

Ausführungszeitraum der Maßnahmen

vom bis

Anzahl der betroffenen Personen:

Würde der Antragsteller bei Genehmigung der Maßnahmen damit einverstanden sein, daß deren Inhalt veröffentlicht wird? ja ☐ nein ☐

Der Direktion des ESF vorbehalten

Antragsnummer

Eingangsdatum

(*) In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 7) genannte Gebiete.

(**) Gebiete, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1, mit Ausnahme der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 genannten Gebiete) aufgeführt sind.

(***) Nicht in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 genannte Gebiete.

1. **STRUKTURELLER UND SOZIO-ÖKONOMISCHER RAHMEN VORAUSSICHTLICHE ERGEBNISSE**

Artikel 4
Wanderarbeitnehmer (*)

1.1. ZUSAMMENFASSENDE BESCHREIBUNG DER WANDERUNGSSITUATION IN DEN BETROFFENEN LÄNDERN/GEBIETEN

Insbesondere bezugnehmend auf:

- Beschäftigungssituation im (in den) Herkunfts- und Aufnahmegebiet(en);
- Abwanderungsrate im (in den) Herkunftsgebiet(en) und Prozentanteil von Ausländern im (in den) Aufnahmegebiet(en);
- Dynamik der Wanderungen (Anzahl und Zielort[e] der Abwanderer, Anzahl der Rückwanderer);
- Aufnahmekapazität der Wirtschaft und der sozialen Infrastruktur des (der) Aufnahmegebietes(-gebiete);
- Zielsetzungen der Wanderungspolitik(en) sowohl für das (die) Herkunftsgebiet(e) als auch für das (die) Aufnahmegebiet(e).

Bitte Gesetzes- und/oder Verordnungstexte und andere für die Beurteilung des Antrags nützliche Dokumente beifügen.

(*) Beschluß 77/803/EWG (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 12).

1.2. ZIELE DER VORGESCHLAGENEN MASSNAHMEN

1.2.1. ZUSAMMENFASSENDE BESCHREIBUNG DER ANGESTREBTEN ZIELE:

Insbesondere bezugnehmend auf:

- Zusammenhang dieser Zielsetzungen mit Beschäftigungsproblemen der betroffenen Wanderarbeitnehmer;
- Wanderungsphasen, in denen die Maßnahmen stattfinden;
- Zusammenhang mit nationaler, regionaler oder lokaler Politik;
- Zusammenhang mit anderen Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern des selben Trägers oder anderer Träger;
- voraussichtliche Ergebnisse der Maßnahmen und Evaluierungsmöglichkeiten (konkreter Integrationseffekt und berufliche Förderung für die Rückkehr):

1.2.2. Diese Maßnahmen werden gefördert mit öffentlichen Mitteln

nationaler Stellen ☐ regionaler Stellen ☐ örtlicher Stellen ☐ des Herkunftslandes ☐ des Aufnahmelandes ☐

Kurze Beschreibung der Art der Beihilfen und der mit ihnen verbundenen Zielsetzungen:

1.3. BESONDERE MERKMALE DER INTEGRIERTEN PROGRAMME (*)

— Angabe der Gesamtheit der Maßnahmen, die notwendig sind, um die Wirksamkeit und den nahtlos verlaufenden Ablauf der Maßnahmen zu gewährleisten, die die aufeinanderfolgenden Phasen der Wanderung verbinden und von der Vorbereitung der Abwanderung bis zur Rückkehr in das Herkunftsland reichen können;

— Inwieweit sind diese Programme in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Industrieentwicklungspolitik und Regionalpolitik:

1.4. BESONDERE MERKMALE DER MASSNAHMEN ZUR BERUFLICHEN UND SOZIALEN INTEGRATION (**)

1.4.1. INTEGRATIONSBEREICHE:

		Anzahl der Personen			Anzahl der Personen
Arbeit	☐	.....	Vorberufliche Bildung junger Wanderarbeitnehmer (unter 25 Jahren)	☐	.....
Wohnung	☐	.....	Andere Bereiche:		
Sprache	☐	.....			
Gesundheit	☐	.....	.....	☐	.....
Recht und Verwaltung	☐	.....	.....	☐	.....
Tägliches Leben	☐	.....	.....	☐	.....

1.4.2. ZEITRAUM DER MASSNAHMEN:

— Wann finden die Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer und erwachsene Familienangehörige statt?		Anzahl der Personen	— Wann finden die Maßnahmen für Kinder von Wanderarbeitnehmern (besonderer Unterricht) statt?		Anzahl der Personen
— sofort bei der Ankunft	☐	.....	— vor Beginn der Schulpflicht	☐	.....
— bis zu einem Jahr nach der Ankunft	☐	.....	— während der schulpflichtigen Zeit	☐	.....
— bis zu zwei Jahren nach der Ankunft	☐	.....	— Handelt es sich um erstmaligen Förderunterricht?		.....
— nach mehr als zwei Jahren nach der Ankunft	☐	.....			

(*) Artikel 1 des Beschlusses 77/803/EWG.
(**) Artikel 2 des Beschlusses 77/803/EWG.

1.5. BESONDERER UNTERRICHT FÜR KINDER VON WANDERARBEITNEHMERN

Handelt es sich

— um neugeschaffene Maßnahmen? ☐

— um die Erweiterung bestehender Programme? ☐

— um experimentelle Maßnahmen? ☐

— um bi-kulturelle Maßnahmen? ☐

Wenn ja, bitte im Anhang Art und Dauer der Maßnahme darlegen.

1.6. AUSBILDUNG UND FORTBILDUNG VON SOZIALBERATERN UND LEHRPERSONAL (*)

— Handelt es sich um: Sozialberater? ☐

Lehrpersonal? ☐

— Angabe über:

Niveau	Fachrichtung	Anzahl

— Handelt es sich um: Ausbildungsmaßnahmen ☐ Fortbildungsmaßnahmen ☐

— In jedem Fall angeben: Rekrutierungsweise, nach den Kursen zu erbringende Leistungen, Art der Diplome.

1.7. AUSWIRKUNGEN DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG DES SOZIALFONDS

1.8. BETEILIGUNG DER SOZIALPARTNER

In welcher Weise sind die Sozialpartner beteiligt worden und inwiefern haben sie am Zustandekommen des Vorhabens mitgewirkt? Gegebenenfalls Stellungnahme der Sozialpartner darlegen:

(*) Artikel 3 des Beschlusses 77/803/EWG.

2. TECHNISCHE MERKMALE DER MASSNAHMEN

2.1. MASSNAHMEARTEN, AUF DIE SICH DER ANTRAG BEZIEHT

		BEIHILFE-ARTEN		ANZAHL DER BETROFFENEN PERSONEN (Schätzung) 19..	19..	19..
2.1.1. AUSBILDUNG						
a) In öffentlichen oder privaten Zentren oder Lehrwerkstätten außerhalb der Produktion	— Elementare vorberufliche Bildung oder Vorbereitung auf das Berufsleben	A 3 und A 4	☐	....	....	....
	— Berufsberatung und Grundausbildung oder Motivierung zu neuer Berufswahl		☐	....	....	....
	— Qualifizierende Ausbildung		☐	....	....	....
	— Hochqualifizierende Ausbildung		☐	....	....	....
b) Im Betrieb und in der Produktion	— Berufliche Anpassung		☐	....	....	....
	— Ergänzende Berufsausbildung		☐	....	....	....
	— Vorbereitung auf das Berufsleben		☐	....	....	....
2.1.2. WOHNORTWECHSEL	— Umzug und Wiedereinrichtung	B 3	☐	....	....	....
	— Trennung von der Familie		☐	....	....	....
2.1.3. INTEGRATION IN NEUE SOZIALE UND BERUFLICHE UMGEBUNG	— Aufnahme-, Informations- und Beratungsleistungen	C 3	☐	....	....	....
	— Unterbringung von Jugendlichen in Wohnheimen		☐	....	....	....
	— Sprachunterricht		☐	....	....	....
	— Anpassung an die Bedingungen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit		☐	....	....	....
	— Besonderer Unterricht für Kinder von Wanderarbeitnehmern		☐	....	....	....
2.1.4. BESONDERE BEIHILFEN FÜR BESTIMMTE GRUPPEN VON PERSONEN						
a) Behinderte	— Anpassung von Arbeitsplätzen	D 3	☐	....	....	....
	— Medizinische Rehabilitation		☐	....	....	....
b) Arbeitnehmer über 50 Jahre	— Aufrechterhaltung des Arbeitsentgelts	D 4	☐	....	....	....
2.1.5. AUSBILDUNG DER AUSBILDER	— Ausbildung	A 3 und A 4	☐	....	....	....
	— Anpassung und/oder Fortbildung		☐	....	....	....
2.1.6. BEIHILFEN ZUR ARBEITSFÖRDERUNG	— in vorrangigen Gebieten	E 3	☐	....	....	....
	— für Jugendliche unter 25 Jahren	P. M.	☐	....	....	....
	—		☐	....	....	....

2.2. ANZAHL UND KATEGORIEN DER PERSONEN (Schätzung) (*)

2.2.1. GESAMTZAHL DER PERSONEN, AUF DIE SICH DER ANTRAG BEZIEHT:	INSGESAMT
— Personen, die ihre erste Arbeitsstelle suchen	.....
— Personen, die nach einer langen Unterbrechung eine Arbeitsstelle suchen (Frauen von und über 25 Jahren)	.....
— Arbeitslose, vorher bereits beschäftigte Personen	.....
— Unterbeschäftigte Personen	.....
— Von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen	.....
— Personen, die kein Einkommen beziehen	.....
— Andere berufstätige Personen	.....

2.2.2. AUFGLIEDERUNG NACH GESCHLECHT UND ALTERSGRUPPEN FÜR BESTIMMTE PERSONEN

Geschlecht	unter 18 Jahre	18 bis 25 Jahre	25 bis 50 Jahre	über 50 Jahre
Männlich				
Weiblich				

(*) Nicht ausfüllen für Kinder von Wanderarbeitnehmern, die besonderen Unterricht erhalten.

2.3. **MERKMALE DER PROGRAMME ZUR AUFFRISCHUNG VON GRUNDKENNTNISSEN ☐ BERUFLICHEN VORBEREITUNG ☐ SOZIAL-BERUFLICHEN EINGLIEDERUNG ☐ VORBEREITUNG AUF DAS BERUFSLEBEN ☐ QUALIFIZIERTEN AUSBILDUNG ☐ HOCHQUALIFIZIERTEN AUSBILDUNG ☐ (*)**

2.3.1.

Bildungsstätte Bezeichnung, Ort, Typ (**)	Methoden			Art der Maßnahmen (***)		Durchschnittliche Dauer der Maßnahmen (in Stunden)						Anzahl der Teilnehmer		
	ganztags	halbtags	abwechselnd	— Inhaltliche Zusammenfassung der Maßnahmen — Besondere pädagogische Konzeption — Inhalt der Programme (Lehrplan) — Fachrichtungen und Qualifikation	Niveau	theoretisch	praktisch	wöchentlich	Insgesamt	Zeitraum vom	Zeitraum bis	pro Maßnahmenart	pro Ausbilder/ Lehrkraft	Insgesamt

2.3.2. Erklären, was Ihr Programm zur Auffrischung von Grundkenntnissen ☐ beruflichen Vorbereitung ☐ sozial-beruflichen Eingliederung ☐ Vorbereitung auf das Berufsleben ☐ qualifizierten Ausbildung ☐ hochqualifizierten Ausbildung ☐ von den anderen, unter Punkt 2.3 genannten Programmen, vor allen Dingen der qualifizierten Ausbildung unterscheidet (*).

(*) Bitte die den Antrag betreffenden Programme ankreuzen.
(**) Angeben ob: öffentliches oder privates Bildungszentrum, außerhalb oder in der Produktion, außerhalb und innerhalb der Produktion.
(***) Zur Beurteilung der einzelnen Maßnahmen notwendige Informationen bitte als Anlage beifügen.

3. FINANZIELLE MERKMALE

3.1. FINANZBLATT (*)

Der Direktion des Sozialfonds vorbehalten

58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
														/		–						

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
Z																															

0. ANTRAGSTELLER

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
X 0		1																																																								

1. ART DER MASSNAHMEN

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
X 1	2																																																										
X 2																																																												
X 3																																																												
X 4																																																												
X 5																																																												

2. EINRICHTUNG(EN), ZU DEREN GUNSTEN DER (DIE) ANTRAG (ANTRÄGE) AUF ZUSCHUSS AUS DEM SOZIALFONDS GESTELLT IST (SIND), UND RECHTLICHE STELLUNG

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
X 6	3																																																										
X 7																																																												
X 8																																																												
X 9																																																												

3. ÖFFENTLICHE STELLEN, WELCHE DIE ORDNUNGSGEMÄSSE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHMEN GARANTIEREN UND DEREN MITFINANZIERUNG ÜBERNEHMEN (für private Einrichtungen unter 2)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
W 0																																																												
W 1																																																												
W 2																																																												
W 3																																																												

4. BERECHNUNG DER KOSTEN NACH BEIHILFEARTEN (Tatsächliche Kosten oder Einheitskosten)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
V 0																																																											
V 1																																																												
V 2																																																												
V 3																																																												
V 4																																																												
V 5																																																												
V 6																																																												
V 7																																																												
V 8																																																												
V 9																																																												

(*) Unter Benutzung der von den Dienststellen der Kommission erstellten Erläuterungen.

5. VORANSCHLAG DER VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

Beihilfeart	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche	Jahr der 1. Tranche
				19
U A 3				
U A 4				
U B 3				
U C 3				
U D 3				
U D 4				
U D 3				
Insgesamt				

6. BEANTRAGTER SOZIALFONDS-ZUSCHUSS

T A 3			
T A 4			
T B 3			
T C 3			
T D 3			
T D 4			
T E 3			
Insgesamt			

FINANZIERUNGSPLAN DER ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

13. Sozialfonds-Zuschuß in %	14. Voraussichtlicher Durchführungszeitraum	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche
		7. BEANTRAGTER ESF-ZUSCHUSS		
	BEGINN:	8. FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND		
S 1				
S 2				
S 3				
S 4				
	ENDE:	9. PRIVATE FINANZIERUNG		
R 1				
R 2				
R 3				
15. Voraussichtliche Zahl der Begünstigten		10. EINNAHMEN AUS DEM VORHABEN (Teilnahmegebühren, Verkauf von Erzeugnissen usw.)		
Q				
		11. GESAMTBETRAG DER VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN (Öffentlich: 7 + 8 + 10 = Gesamt 5 / Privat: 7 + 8 + 9 + 10 = Gesamt 5)		
16. Dauer der Maßnahmen (in Stunden)				
		12. GESAMTBETRAG DER NICHT VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN		
P				

3.2. **KONTROLLEN**

— Nationale Kontrollen (Angaben über Art und Fristen der auf nationaler Ebene durchgeführten Kontrollen: qualitative Kontrollen sowie Kontrollen von Verwaltung und Finanzabwicklung)

— Gemeinschaftskontrollen (Angabe der Stellen, an denen die für die qualitative Kontrolle zuständigen Personen und die für die Aktenführung, Buchführung und die Führung anderer Dokumente zuständigen Personen angetroffen werden können).

Anschrift	Telefon	Auskünfte erteilt

4. BESCHÄFTIGUNGSBEIHILFE

4.1. ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE ZUR INANSPRUCHNAHME DER BEIHILFE E (*)

Art der Einstellungen	Anzahl der betroffenen Personen	Auszuübende Tätigkeit	Durchschnittliches Bruttogehalt im Betrieb für entsprechende Beschäftigungen
— kleine Betriebe (handwerkliche inbegriffen)			
— andere Betriebe			
— Arbeiten von gemeinschaftlichem Interesse			

4.1.1. Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze?

(*) Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 (ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 1).

ANLAGE 5

**KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

GENERALDIREKTION „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN"
– EUROPÄISCHER SOZIALFONDS –

200, rue de la Loi – 1049 Brüssel
Telefon: 735 00 40/735 80 40
Telegrammadresse: COMEUR Brüssel
Fernschreiber: 21 877 COMEU B

Beteiligungsbereich:
Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG
Frauen

Mitgliedstaat:

Betroffene Gebiete:

Aufgliederung (in Prozenten)

Absolut vorrangige Gebiete (*)	Andere vorrangige Gebiete (**)	Sonstige Gebiete (***)
% ☐	% ☐	% ☐

ANTRAG AUF EINEN ZUSCHUSS DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

Antragsteller:

Rechtsstatus:

Anschrift:

Telefonnummer: Fernschreiber:

Auskünfte erteilt:

Öffentliche Hand, die sich finanziell beteiligt oder die ordnungsgemäße Durchführung garantiert:

Rechtsstatus:

Anschrift:

Telefonnummer: Fernschreiber:

Auskünfte erteilt:

KURZE BESCHREIBUNG DES ANTRAGS:

Ausführungszeitraum der Maßnahmen

vom bis

Anzahl der betroffenen Personen:

Würde der Antragsteller bei Genehmigung der Maßnahmen damit einverstanden sein, daß deren Inhalt veröffentlicht wird? ja ☐ nein ☐

Der Direktion des ESF vorbehalten

Antragsnummer

Eingangsdatum

(*) In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 7) genannte Gebiete.

(**) Gebiete, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1, mit Ausnahme der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 genannten Gebiete) aufgeführt sind.

(***) Nicht in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 genannte Gebiete.

1. **STRUKTURELLER UND WIRTSCHAFTLICH-SOZIALER RAHMEN ERWARTETE ERGEBNISSE**	Artikel 4 **Frauen (*)**

1.1. ALLGEMEINER RAHMEN DES VORHABENS

1.1.1. GEBEN SIE DIE WIRTSCHAFTLICH-SOZIALEN FAKTOREN AN, DIE ZUR SCHAFFUNG DES VORHABENS GEFÜHRT HABEN:

Bitte angeben, ob es sich um Frauen handelt,

	ja	nein	wieviele?
— die keine Berufsausbildung erhalten oder keine Qualifikationen durch vorherige Tätigkeit(en) erworben haben?	☐	☐	
— die eine für die Erfordernisse des Arbeitsmarktes unzureichende (**) Qualifikation besitzen? Wenn ja, diesen Mangel ggf. auf Zusatzblatt beschreiben.	☐	☐	
— die wohnhaft sind: in ländlichen Gebieten	☐	☐	
in städtischen Randgebieten	☐	☐	
in Städten	☐	☐	

1.1.2. FÜHREN SIE NACHSTEHEND DIE HAUPTMERKMALE UND/ODER DIE BESONDEREN SCHWIERIGKEITEN DER FRAUEN, DIE ZIELGRUPPE(N) DES VORHABENS SIND, AN

— Bitte angeben, ob es sich um Frauen handelt,

— die erstmals oder nach langer Unterbrechung einen Beruf ausüben wollen	☐	☐	
— die ihre Beschäftigung verloren haben	☐	☐	

— Bitte anführen, welche Hauptschwierigkeiten bei der Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Berufsleben aufgetreten sind (mangelnde Allgemeinbildung, Abneigung gegen Aufnahme eines nicht-herkömmlichen Berufs, Schwierigkeiten für die Gestaltung des Familienlebens usw.).

1.1.3. FÜGEN SIE – SOFERN DIESE INFORMATIONEN FÜR DIE BEURTEILUNG DES ANTRAGS WICHTIG SIND – ALS ANLAGE BEI:

— zusammenfassende Darstellung von politischer Konzeption und Leitlinien
— einschlägige Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften.

(*) Beschluß 77/804/EWG (ABl. Nr. L 337 vom 27.12.1977, S. 14).

(**) Unter „unzureichender beruflicher Qualifikation" muß im allgemeinen ein dem angelernten Arbeiter entsprechendes Qualifikationsniveau verstanden werden.

1.1.4. ANGABEN ZU DEN GEBIETEN BZW. GEBIETSTEILEN, AUS DENEN DIE VON DEM GEPLANTEN VORHABEN BETROFFENEN FRAUEN KOMMEN:

Gebiete oder Gebietsteile	Durchschnittliche Arbeitslosenquote in den letzten drei Jahren, für die Zahlen vorliegen						Verhältnis der weiblichen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zur Gesamterwerbsbevölkerung in Prozent
	197.		197.		197.		
	Frauen über 25 Jahre	insgesamt	Frauen über 25 Jahre	insgesamt	Frauen über 25 Jahre	insgesamt	

1.2. SPEZIFISCHE MERKMALE DES VORHABENS

1.2.1. GEBEN SIE AN, WORIN SICH DIESES VORHABEN VON DER HERKÖMMLICHEN AUSBILDUNG FÜR ERWACHSENE UNTERSCHEIDET

Insbesondere angeben, ob die Maßnahme umfaßt:

	JA	NEIN
a) eine Phase zur Einführung in das Berufsleben	☐	☐
b) eine Phase zur Motivierung zu einer neuen Berufswahl	☐	☐
c) eine Phase der eigentlichen Berufsausbildung (*)	☐	☐
d) Maßnahmen zur Erleichterung der Arbeits(wieder)aufnahme	☐	☐

Phase der Einführung in das Berufsleben

(genauere Angaben zu Ort, Dauer (Stunden) und Inhalt des Programms):

(*) Einzelangaben dazu auf Seite 57 Punkt 2.3 (Merkmale der Programme der beruflichen Bildung).

Phase der Motivierung zu einer neuen Berufswahl
(genauere Angaben zu Ort, Dauer (Stunden) und Inhalt des Programms):

Maßnahmen zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme
(Beschreibung der Maßnahmen):

1.2.2. GEMISCHTE AUSBILDUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN
(Bei Teilnahme von Männern über 25 Jahren, bitte angeben wieviele an der vorgelegten Maßnahme teilnehmen und die Gründe für die Wahl dieses Systems angeben):

1.2.3. FÜR IM-BETRIEB UND IN DER PRODUKTION DURCHGEFÜHRTE AUSBILDUNG (Bitte der Anlage beifügen)
(Bitte angeben: Weshalb diese Methode gewählt wurde – wie die Ausbildungsqualität von außen überwacht wird – in welcher Weise die Tatsache des Einsatzes von in der Ausbildung befindlichen Arbeitnehmern in der Produktion bei der Beteiligung der öffentlichen Hand berücksichtigt wurde – Für Ausbildungszeiten außerhalb von Ausbildungszentren: den Beteiligungsgrad an der Produktion bewerten und der Anteil der Ausbildung, der der Produktion zuzurechnen ist, in Stunden oder Wochen angeben):

1.3. ERWARTETE ERGEBNISSE

1.3.1. WELCHE AUSSICHTEN BESTEHEN FÜR DIE VERMITTLUNG DER FRAUEN AUF SICHERE, DER ERHALTENEN AUSBILDUNG ENTSPRECHENDE ARBEITSPLÄTZE?

(Nennen Sie die betreffenden Industriezweige, wenn die Beschäftigung bzw. Wiederbeschäftigung in dem Herkunftsgebiet der Frauen vorgesehen ist, sowie den Zeitraum – Erläutern Sie, wieweit dieses Vorhaben Investitionsprogramme zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen flankiert – Geben Sie außerdem an, inwieweit es sich um kleine und mittlere Unternehmen handelt).

1.3.2. ERLÄUTERN SIE GEGEBENENFALLS WEITERE ZU ERWARTENDE ERGEBNISSE DER MASSNAHME (z.B. bei neuartigen Vorhaben):

1.4. AUSWIRKUNGEN DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG DES SOZIALFONDS

1.5. BETEILIGUNG DER SOZIALPARTNER

Geben Sie an, inwieweit die Sozialpartner beteiligt wurden und wie sie an der Vorbereitung des Vorhabens mitgewirkt haben. Falls erforderlich, nennen Sie die Stellungnahmen der beteiligten Parteien:

2. TECHNISCHE MERKMALE DER MASSNAHMEN

2.1. MASSNAHMEARTEN, AUF DIE SICH DER ANTRAG BEZIEHT

		BEIHILFE-ARTEN		ANZAHL DER BETROFFENEN PERSONEN (Schätzung) 19..	19..	19..
2.1.1. AUSBILDUNG						
a) In öffentlichen oder privaten Zentren oder Lehrwerkstätten außerhalb der Produktion	— Elementare vorberufliche Bildung oder Vorbereitung auf das Berufsleben	A 3 und A 4	☐	....	....	....
	— Berufsberatung und Grundausbildung oder Motivierung zu neuer Berufswahl		☐	....	....	....
	— Qualifizierende Ausbildung		☐	....	....	....
	— Hochqualifizierende Ausbildung		☐	....	....	....
b) Im Betrieb und in der Produktion	— Berufliche Anpassung		☐	....	....	....
	— Ergänzende Berufsausbildung		☐	....	....	....
	— Vorbereitung auf das Berufsleben		☐	....	....	....
2.1.2. WOHNORTWECHSEL	— Umzug und Wiedereinrichtung	B 3	☐	....	....	....
	— Trennung von der Familie		☐	....	....	....
2.1.3. INTEGRATION IN NEUE SOZIALE UND BERUFLICHE UMGEBUNG	— Aufnahme-, Informations- und Beratungsleistungen	C 3	☐	....	....	....
	— Unterbringung von Jugendlichen in Wohnheimen		☐	....	....	....
	— Sprachunterricht		☐	....	....	....
	— Anpassung an die Bedingungen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit		☐	....	....	....
	— Besonderer Unterricht für Kinder von Wanderarbeitnehmern		☐	....	....	....
2.1.4. BESONDERE BEIHILFEN FÜR BESTIMMTE GRUPPEN VON PERSONEN						
a) Behinderte	— Anpassung von Arbeitsplätzen	D 3	☐	....	....	....
	— Medizinische Rehabilitation		☐	....	....	....
b) Arbeitnehmer über 50 Jahre	— Aufrechterhaltung des Arbeitsentgelts	D 4	☐	....	....	....
2.1.5. AUSBILDUNG DER AUSBILDER	— Ausbildung	A 3 und A 4	☐	....	....	....
	— Anpassung und/oder Fortbildung		☐	....	....	....
2.1.6. BEIHILFEN ZUR ARBEITSFÖRDERUNG	— in vorrangigen Gebieten	E 3	☐	....	....	....
	— für Jugendliche unter 25 Jahren	P. M.	☐	....	....	....
	—		☐	....	....	....

2.2. ANZAHL UND KATEGORIEN DER PERSONEN (Schätzung) (*)

2.2.1. GESAMTZAHL DER PERSONEN, AUF DIE SICH DER ANTRAG BEZIEHT:

	INSGESAMT
— Personen, die ihre erste Arbeitsstelle suchen	.....
— Personen, die nach einer langen Unterbrechung eine Arbeitsstelle suchen (Frauen von und über 25 Jahren)	.....
— Arbeitslose, vorher bereits beschäftigte Personen	.....
— Unterbeschäftigte Personen	.....
— Von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen	.....
— Personen, die kein Einkommen beziehen	.....
— Andere berufstätige Personen	.....

2.2.2. AUFGLIEDERUNG NACH GESCHLECHT UND ALTERSGRUPPEN FÜR BESTIMMTE PERSONEN

Geschlecht	unter 18 Jahre	18 bis 25 Jahre	25 bis 50 Jahre	über 50 Jahre
Männlich				
Weiblich				

(*) Nicht ausfüllen für Kinder von Wanderarbeitnehmern, die besonderen Unterricht erhalten.

2.3. **MERKMALE DER PROGRAMME ZUR AUFFRISCHUNG VON GRUNDKENNTNISSEN ☐ BERUFLICHEN VORBEREITUNG ☐ SOZIAL-BERUFLICHEN EINGLIEDERUNG ☐ VORBEREITUNG AUF DAS BERUFSLEBEN ☐ QUALIFIZIERTEN AUSBILDUNG ☐ HOCHQUALIFIZIERTEN AUSBILDUNG ☐ (*)**

2.3.1.

Bildungsstätte Bezeichnung, Ort, Typ (**)	Methoden			Art der Maßnahmen (***)		Durchschnittliche Dauer der Maßnahmen (in Stunden)						Anzahl der Teilnehmer		
	ganztags	halbtags	abwechselnd	— Inhaltliche Zusammenfassung der Maßnahmen — Besondere pädagogische Konzeption — Inhalt der Programme (Lehrplan) — Fachrichtungen und Qualifikation	Niveau	theoretisch	praktisch	wöchentlich	Insgesamt	Zeitraum vom	Zeitraum bis	pro Maßnahmenart	pro Ausbilder/ Lehrkraft	Insgesamt

2.3.2. Erklären, was Ihr Programm zur Auffrischung von Grundkenntnissen ☐ beruflichen Vorbereitung ☐ sozial-beruflichen Eingliederung ☐ Vorbereitung auf das Berufsleben ☐ qualifizierten Ausbildung ☐ hochqualifizierten Ausbildung ☐ von den anderen, unter Punkt 2.3 genannten Programmen, vor allen Dingen der qualifizierten Ausbildung unterscheidet (*).

(*) Bitte die den Antrag betreffenden Programme ankreuzen.
(**) Angeben ob: öffentliches oder privates Bildungszentrum, außerhalb oder in der Produktion, außerhalb und innerhalb der Produktion.
(***) Zur Beurteilung der einzelnen Maßnahmen notwendige Informationen bitte als Anlage beifügen.

3. FINANZIELLE MERKMALE

3.1. FINANZBLATT (*)

Der Direktion des Sozialfonds vorbehalten

58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
														/		–						

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
Z																															

0. ANTRAGSTELLER

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
X	0		1																																																								

1. ART DER MASSNAHMEN

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

5. VORANSCHLAG DER VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

Beihilfeart	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche	Jahr der 1. Tranche
	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24	25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38	39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52	53 54 55 56 57
U A 3				1 9
U A 4				
U B 3				
U C 3				
U D 3				
U D 4				
U E 3				
Insgesamt				

6. BEANTRAGTER SOZIALFONDS-ZUSCHUSS

T A 3			
T A 4			
T B 3			
T C 3			
T D 3			
T D 4			
T E 3			
Insgesamt			

FINANZIERUNGSPLAN DER ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

13. Sozialfonds-Zuschuß in %	14. Voraussichtlicher Durchführungszeitraum	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche
		7. BEANTRAGTER ESF-ZUSCHUSS		
	BEGINN:	8. FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND		
S 1				
S 2				
S 3				
S 4				
	ENDE:	9. PRIVATE FINANZIERUNG		
R 1				
R 2				
R 3				
15. Voraussichtliche Zahl der Begünstigten		10. EINNAHMEN AUS DEM VORHABEN (Teilnahmegebühren, Verkauf von Erzeugnissen usw.)		
Q				
		11. GESAMTBETRAG DER VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN (Öffentlich: 7 + 8 + 10 = Gesamt 5 / Privat: 7 + 8 + 9 + 10 = Gesamt 5)		
16. Dauer der Maßnahmen (in Stunden)		12. GESAMTBETRAG DER NICHT VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN		
P				

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57

3.2. **KONTROLLEN**

— Nationale Kontrollen (Angaben über Art und Fristen der auf nationaler Ebene durchgeführten Kontrollen: qualitative Kontrollen sowie Kontrollen von Verwaltung und Finanzabwicklung)

— Gemeinschaftskontrollen (Angabe der Stellen, an denen die für die qualitative Kontrolle zuständigen Personen und die für die Aktenführung, Buchführung und die Führung anderer Dokumente zuständigen Personen angetroffen werden können):

Anschrift	Telefon	Auskünfte erteilt

4. BESCHÄFTIGUNGSBEIHILFE

4.1. ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE ZUR INANSPRUCHNAHME DER BEIHILFE E (*)

Art der Einstellungen	Anzahl der betroffenen Personen	Auszuübende Tätigkeit	Durchschnittliches Bruttogehalt im Betrieb für entsprechende Beschäftigungen
— kleine Betriebe (handwerkliche inbegriffen)			
— andere Betriebe			
— Arbeiten von gemeinschaftlichem Interesse			

4.1.1. Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze?

(*) Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 (ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 1).

ANLAGE 6

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GENERALDIREKTION „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN"
– EUROPÄISCHER SOZIALFONDS –

200, rue de la Loi – 1049 Brüssel
Telefon: 735 00 40/735 80 40
Telegrammadresse: COMEUR Brüssel
Fernschreiber: 21 877 COMEU B

Beteiligungsbereich:
Artikel 5 des Beschlusses 71/66/EWG
Gebiete

Mitgliedstaat:

Betroffene Gebiete:

Aufgliederung (in Prozenten)

Absolut vorrangige Gebiete (*)	Andere vorrangige Gebiete (**)	Sonstige Gebiete (***)
% ☐	% ☐	% ☐

ANTRAG AUF EINEN ZUSCHUSS DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

Antragsteller:

Rechtsstatus:

Anschrift:

Telefonnummer: Fernschreiber:

Auskünfte erteilt:

Öffentliche Hand, die sich finanziell beteiligt oder die ordnungsgemäße Durchführung garantiert:

Rechtsstatus:

Anschrift:

Telefonnummer: Fernschreiber:

Auskünfte erteilt:

KURZE BESCHREIBUNG DES ANTRAGS:

Ausführungszeitraum der Maßnahmen

vom bis

Anzahl der betroffenen Personen:

Würde der Antragsteller bei Genehmigung der Maßnahmen damit einverstanden sein, daß deren Inhalt veröffentlicht wird? ja ☐ nein ☐

Der Direktion des ESF vorbehalten

Antragsnummer

Eingangsdatum

(*) In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 7) genannte Gebiete.

(**) Gebiete, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1, mit Ausnahme der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 genannten Gebiete) aufgeführt sind.

(***) Nicht in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 genannte Gebiete.

1. SOZIO-ÖKONOMISCHER RAHMEN UND ZIELE WIEDERBESCHÄFTIGUNGSAUSSICHTEN

Artikel 5
Gebiete (*)

1.1. BETROFFENE GEBIETE ODER GEBIETSTEILE

1.1.1. HANDELT ES SICH UM GEBIETE ODER GEBIETSTEILE, FÜR DIE AUF NATIONALER EBENE REGIONALBEIHILFEN BESTEHEN (einschließlich der Berggebiete, jedoch unter Ausschluß von Beihilfen fiskalischer Natur)? JA ☐ NEIN ☐

1.1.2. ANGABEN ZU DIESEM (DIESEN) GEBIET(EN) ODER DIESEM (DIESEN) GEBIETSTEIL(EN):

1.1.2.1. Durchschnittliche Arbeitslosenquote in den letzten 4 Jahren

1.1.2.2. BIP pro Kopf der Bevölkerung im letzten statistisch erfaßten Jahr im Verhältnis zum Landesdurchschnitt = 100

1.1.2.3. Spezifische Erwerbsquote im letzten statistisch erfaßten Jahr

Gebiete oder Gebietsteile	1.1.2.1. Bezugsjahre				1.1.2.2. Bezugsjahr 19. .	1.1.2.3. Bezugsjahr 19. .
	19. .	19. .	19. .	19. .		

1.1.3. WEITERE SOZIO-ÖKONOMISCHE RAHMENDATEN:

Gebiete oder Gebietsteile	1.1.3.1. Negativer Wanderungssaldo (letztes erfaßtes Jahr)	1.1.3.2. Prozentualer Anteil der Erwerbspersonen in der Landwirtschaft (letztes erfaßtes Jahr)	1.1.3.3. Sonstige Angaben
			DEM ESF VORBEHALTEN (regionaler Vorrang)

(*) – Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 71/66/EWG (ABl. Nr. L 28 vom 4.2.1971, S. 15), geändert durch Beschluß 77/801/EWG (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 9).

– Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 (ABl. Nr. 249 vom 10. 11. 1971, S. 54), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 1).

1.2. **PERSONENGRUPPEN, FÜR DIE DER ANTRAG GESTELLT WIRD**

(zur Ergänzung der auf Seite 69 unter Ziffer 2.2 erbetenen Angaben)

	Schätzung				
	Insgesamt	Unter 18 Jahre	Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren	Frauen über 35 Jahre	Arbeitskräfte über 50 Jahre
1.2.1. ARBEITSLOSE (*)					
1.2.2. UNTERBESCHÄFTIGTE (**)					
1.2.3. VON ARBEITSLOSIGKEIT UNMITTELBAR BEDROHTE ARBEITSKRÄFTE					
1.2.4. BESCHÄFTIGTE ARBEITSKRÄFTE, DIE EINE BERUFLICH HOCHQUALIFIZIERENDE AUSBILDUNG ERHALTEN (***)					
1.2.5. BESCHÄFTIGTE ARBEITSKRÄFTE, DIE NICHT UNTER DIE OBEN GENANNTEN GRUPPEN FALLEN					
1.2.6. GESAMTZAHL DER ARBEITSKRÄFTE					

1.2.7. BEI UNTERBESCHÄFTIGTEN, die durch Arbeitslosigkeit bedroht sind oder eine hohe Qualifikation erhalten sollen, die Situation der betroffenen Arbeitskräfte und die Nützlichkeit des vorgesehenen Ausbildungsprogrammes erklären:

(*) Als Arbeitsloser gilt, wer bei einem Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet ist, selbst wenn die Berufsausbildung erst nach der Einstellung erfolgt.

(**) Zu dieser Gruppe können auch Personen gezählt werden, die eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgeben.

(***) Zu dieser Gruppe können auch Arbeitnehmer hinzugerechnet werden, die an beruflichen Bildungslehrgängen teilnehmen, die auf die Stufe mittlerer Führungskräfte hinführen.

1.3. WIRTSCHAFTLICHER UND STRUKTURELLER RAHMEN DER BERUFSBILDUNGSMASSNAHMEN

1.3.1. HANDELT ES SICH BEI DIESEN BERUFSBILDUNGSMASSNAHMEN UM BEGLEITMASSNAHMEN ZU EINEM INVESTITIONSPROGRAMM? JA ☐ NEIN ☐

1.3.2. WENN JA, BESCHREIBEN SIE DIESES INVESTITIONSPROGRAMM UND GEBEN SIE AN, WELCHE NATIONALEN ODER GEMEINSCHAFTLICHEN BEIHILFEN GEWÄHRT ODER BEANTRAGT WURDEN

(Falls möglich den Investitionsbetrag pro erhaltenen oder geschaffenen Arbeitsplatz angeben – Handelt es sich um eine Rationalisierungsmaßnahme oder einen Wechsel des Tätigkeitsbereiches?):

1.3.3. IM RAHMEN DIESES INVESTITIONSPROGRAMMS WURDEN: wie viele Arbeitsplätze in welchem Zeitraum neugeschaffen oder erhalten?

von	bis	Neuschaffung	Erhaltung

1.3.4. FALLS KEIN INVESTITIONSPROGRAMM BESTEHT, ist anzugeben, in welchem Umfang die Maßnahmen ausgerichtet sind

— auf die normale Arbeitskräftefluktuation .....%

— auf eine höhere Auslastung bestehender Produktionsanlagen .....%

— auf eine Höherqualifizierung der beschäftigten Arbeitskräfte .....%

1.3.5. GEBEN SIE AN, AUF WELCHE PRODUKTIONS- ODER DIENSTLEISTUNGSBEREICHE DIE MASSNAHMEN, AUF DIE SICH DER ANTRAG BEZIEHT, HAUPTSÄCHLICH AUSGERICHTET SIND; ZUGLEICH IST ANZUGEBEN, INWIEWEIT ES SICH UM KLEIN- UND MITTELBETRIEBE HANDELT:

1.3.6. ERLÄUTERN SIE, INWIEFERN ES SICH UM KLEINERE UND MITTLERE UNTERNEHMEN HANDELT (Angaben über die Unternehmensgröße nach Anzahl der Beschäftigten):

1.3.7. GEBEN SIE FÜR DIE IM BETRIEB AUSGEBILDETEN ARBEITSKRÄFTE AN, ob diese Ausbildungsmethode gewählt wurde, weil Berufsbildungszentren fehlen, oder weil andere Gründe (diese angeben) vorliegen – Erläutern Sie ferner die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der öffentlichen Hand unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die in der Ausbildung stehenden Arbeitnehmer in der Produktion tätig sind. – Für Ausbildungszeiten außerhalb von Ausbildungszentren ist der Beteiligungsgrad an der Produktion zu bewerten und der Anteil der Ausbildung, der der Produktion zuzurechnen ist, in Stunden oder Wochen anzugeben.

1.4. WIEDERBESCHÄFTIGUNGSAUSSICHTEN

1.4.1. PROGRAMME ZUGUNSTEN VON ARBEITSKRÄFTEN, FÜR DIE EINE WIEDERBESCHÄFTIGUNG SICHERGESTELLT IST:

— aufgrund von von den Arbeitgebern bereits beschlossenen Einstellungen — Zahl der Personen ☐

— aufgrund der in der Vergangenheit für gleichartige Programme von den in Frage stehenden Stellen erzielten Ergebnisse — Zahl der Personen ☐

1.4.2. VORGESEHENE UNTERBRINGUNG FÜR DIE AN ANDEREN PROGRAMMEN TEILNEHMENDEN ARBEITSKRÄFTE:

— durch die Arbeitsvermittlungsstellen, die für die Einstellung zuständig sind .....%

— statistische Angaben über die erfolgten Einstellungen im vorausgegangenen Jahr .....%

— in Unternehmen, die diese Arbeitnehmer unmittelbar übernehmen .....%

1.4.3. DIE WIEDERBESCHÄFTIGUNG DIESER ARBEITSKRÄFTE IST VORGESEHEN:

— in ihrem Herkunftsgebiet .....%

— in den Ausbildungsgebieten (wenn es andere sind) .....%

— außerhalb dieser Gebiete .....%

— im letzteren Fall die Hauptgebiete angeben (und die Übersiedlung von einem Mitgliedstaat in einen anderen gesondert aufführen):

Sonstige Bemerkungen zu den Wiederbeschäftigungsaussichten:

1.5. AUSWIRKUNGEN DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG DES SOZIALFONDS:

1.6. BETEILIGUNG DER SOZIALPARTNER

Geben Sie an, ob und wenn ja in welchem Rahmen die Sozialpartner beteiligt wurden und wie sie in der Vorbereitung des Vorhabens mitgewirkt haben. Falls erforderlich, nennen Sie die Stellungnahmen der beteiligten Parteien:

2. TECHNISCHE MERKMALE DER MASSNAHMEN

2.1. MASSNAHMEARTEN, AUF DIE SICH DER ANTRAG BEZIEHT

		BEIHILFE-ARTEN		ANZAHL DER BETROFFENEN PERSONEN (Schätzung) 19..	19..	19..
2.1.1. AUSBILDUNG						
a) In öffentlichen oder privaten Zentren oder Lehrwerkstätten außerhalb der Produktion	— Elementare vorberufliche Bildung oder Vorbereitung auf das Berufsleben	A 3 und A 4	☐	....	....	....
	— Berufsberatung und Grundausbildung oder Motivierung zu neuer Berufswahl		☐	....	....	....
	— Qualifizierende Ausbildung		☐	....	....	....
	— Hochqualifizierende Ausbildung		☐	....	....	....
b) Im Betrieb und in der Produktion	— Berufliche Anpassung		☐	....	....	....
	— Ergänzende Berufsausbildung		☐	....	....	....
	— Vorbereitung auf das Berufsleben		☐	....	....	....
2.1.2. WOHNORTWECHSEL	— Umzug und Wiedereinrichtung	B 3	☐	....	....	....
	— Trennung von der Familie		☐	....	....	....
2.1.3. INTEGRATION IN NEUE SOZIALE UND BERUFLICHE UMGEBUNG	— Aufnahme-, Informations- und Beratungsleistungen	C 3	☐	....	....	....
	— Unterbringung von Jugendlichen in Wohnheimen		☐	....	....	....
	— Sprachunterricht		☐	....	....	....
	— Anpassung an die Bedingungen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit		☐	....	....	....
	— Besonderer Unterricht für Kinder von Wanderarbeitnehmern		☐	....	....	....
2.1.4. BESONDERE BEIHILFEN FÜR BESTIMMTE GRUPPEN VON PERSONEN						
a) Behinderte	— Anpassung von Arbeitsplätzen	D 3	☐	....	....	....
	— Medizinische Rehabilitation		☐	....	....	....
b) Arbeitnehmer über 50 Jahre	— Aufrechterhaltung des Arbeitsentgelts	D 4	☐	....	....	....
2.1.5. AUSBILDUNG DER AUSBILDER	— Ausbildung	A 3 und A 4	☐	....	....	....
	— Anpassung und/oder Fortbildung		☐	....	....	....
2.1.6. BEIHILFEN ZUR ARBEITSFÖRDERUNG	— in vorrangigen Gebieten	E 3	☐	....	....	....
	— für Jugendliche unter 25 Jahren	P. M.	☐	....	....	....
	—		☐	....	....	....

2.2. ANZAHL UND KATEGORIEN DER PERSONEN (Schätzung) (*)

2.2.1. GESAMTZAHL DER PERSONEN, AUF DIE SICH DER ANTRAG BEZIEHT:

	INSGESAMT
— Personen, die ihre erste Arbeitsstelle suchen	.....
— Personen, die nach einer langen Unterbrechung eine Arbeitsstelle suchen (Frauen von und über 25 Jahren)	.....
— Arbeitslose, vorher bereits beschäftigte Personen	.....
— Unterbeschäftigte Personen	.....
— Von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen	.....
— Personen, die kein Einkommen beziehen	.....
— Andere berufstätige Personen	.....

2.2.2: AUFGLIEDERUNG NACH GESCHLECHT UND ALTERSGRUPPEN FÜR BESTIMMTE PERSONEN

Geschlecht	unter 18 Jahre	18 bis 25 Jahre	25 bis 50 Jahre	über 50 Jahre
Männlich				
Weiblich				

(*) Nicht ausfüllen für Kinder von Wanderarbeitnehmern, die besonderen Unterricht erhalten.

2.3. **MERKMALE DER PROGRAMME ZUR AUFFRISCHUNG VON GRUNDKENNTNISSEN ☐ BERUFLICHEN VORBEREITUNG ☐ SOZIAL-BERUFLICHEN EINGLIEDERUNG ☐ VORBEREITUNG AUF DAS BERUFSLEBEN ☐ QUALIFIZIERTEN AUSBILDUNG ☐ HOCHQUALIFIZIERTEN AUSBILDUNG ☐ (*)**

2.3.1.

Bildungsstätte Bezeichnung, Ort, Typ (**)	Methoden			Art der Maßnahmen (***)		Durchschnittliche Dauer der Maßnahmen (in Stunden)						Anzahl der Teilnehmer		
	ganztags	halbtags	abwechselnd	— Inhaltliche Zusammenfassung der Maßnahmen — Besondere pädagogische Konzeption — Inhalt der Programme (Lehrplan) — Fachrichtungen und Qualifikation	Niveau	theoretisch	praktisch	wöchentlich	Insgesamt	Zeitraum vom	Zeitraum bis	pro Maßnahmenart	pro Ausbilder/ Lehrkraft	Insgesamt

2.3.2. Erklären, was Ihr Programm zur Auffrischung von Grundkenntnissen ☐ beruflichen Vorbereitung ☐ sozial-beruflichen Eingliederung ☐ Vorbereitung auf das Berufsleben ☐ qualifizierten Ausbildung ☐ hochqualifizierten Ausbildung ☐ von den anderen, unter Punkt 2.3 genannten Programmen, vor allen Dingen der qualifizierten Ausbildung unterscheidet (*).

(*) Bitte die den Antrag betreffenden Programme ankreuzen.

(**) Angeben ob: öffentliches oder privates Bildungszentrum, außerhalb oder in der Produktion, außerhalb und innerhalb der Produktion.

(***) Zur Beurteilung der einzelnen Maßnahmen notwendige Informationen bitte als Anlage beifügen.

3. FINANZIELLE MERKMALE

3.1. FINANZBLATT (*)

Der Direktion des Sozialfonds vorbehalten

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
Z																															

58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
														/		–						

0. ANTRAGSTELLER

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
X 0		1																																																								

1. ART DER MASSNAHMEN

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

5. VORANSCHLAG DER VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

Beihilfeart	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche	Jahr der 1. Tranche
				19
U A 3				
U A 4				
U B 3				
U C 3				
U D 3				
U D 4				
U E 3				
Insgesamt				

6. BEANTRAGTER SOZIALFONDS-ZUSCHUSS

T A 3			
T A 4			
T B 3			
T C 3			
T D 3			
T D 4			
T E 3			
Insgesamt			

FINANZIERUNGSPLAN DER ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

13. Sozialfonds-Zuschuß in %	14. Voraussichtlicher Durchführungszeitraum	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche
		7. BEANTRAGTER ESF-ZUSCHUSS		
	BEGINN:	8. FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND		
S 1				
S 2				
S 3				
S 4				
	ENDE:	9. PRIVATE FINANZIERUNG		
R 1				
R 2				
R 3				
15. Voraussichtliche Zahl der Begünstigten		10. EINNAHMEN AUS DEM VORHABEN (Teilnahmegebühren, Verkauf von Erzeugnissen usw.)		
Q				
		11. GESAMTBETRAG DER VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN (Öffentlich: 7 + 8 + 10 = Gesamt 5 / Privat: 7 + 8 + 9 + 10 = Gesamt 5)		
16. Dauer der Maßnahmen (in Stunden)				
		12. GESAMTBETRAG DER NICHT VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN		
P				

3.2. KONTROLLEN

— Nationale Kontrollen (Angaben über Art und Fristen der auf nationaler Ebene durchgeführten Kontrollen: qualitative Kontrollen sowie Kontrollen von Verwaltung und Finanzabwicklung)

— Gemeinschaftskontrollen (Angabe der Stellen, an denen die für die qualitative Kontrolle zuständigen Personen und die für die Aktenführung, Buchführung und die Führung anderer Dokumente zuständigen Personen angetroffen werden können).

Anschrift	Telefon	Auskünfte erteilt

4. BESCHÄFTIGUNGSBEIHILFE

4.1. ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE ZUR INANSPRUCHNAHME DER BEIHILFE E (*)

Art der Einstellungen	Anzahl der betroffenen Personen	Auszuübende Tätigkeit	Durchschnittliches Bruttogehalt im Betrieb für entsprechende Beschäftigungen
— kleine Betriebe (handwerkliche inbegriffen)			
— andere Betriebe			
— Arbeiten von gemeinschaftlichem Interesse			

4.1.1. Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze?

(*) Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 (ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 1).

ANLAGE 7

**KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

GENERALDIREKTION „BESCHÄFTIGUNG
UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN"
– EUROPÄISCHER SOZIALFONDS –

200, rue de la Loi – 1049 Brüssel
Telefon: 735 00 40/735 80 40
Telegrammadresse: COMEUR Brüssel
Fernschreiber: 21 877 COMEU B

Beteiligungsbereich:
Artikel 5 des Beschlusses 71/66/EWG
Technischer Fortschritt

Mitgliedstaat:

Betroffene Gebiete:

Aufgliederung (in Prozenten)

Absolut vorrangige Gebiete (*)	Andere vorrangige Gebiete (**)	Sonstige Gebiete (***)
% ☐	% ☐	% ☐

ANTRAG AUF EINEN ZUSCHUSS DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

Antragsteller:

Rechtsstatus:

Anschrift:

Telefonnummer: Fernschreiber:

Auskünfte erteilt:

Öffentliche Hand, die sich finanziell beteiligt oder die ordnungsgemäße Durchführung garantiert:

Rechtsstatus:

Anschrift:

Telefonnummer: Fernschreiber:

Auskünfte erteilt:

KURZE BESCHREIBUNG DES ANTRAGS:

Ausführungszeitraum der Maßnahmen

vom bis

Anzahl der betroffenen Personen:

Würde der Antragsteller bei Genehmigung der Maßnahmen damit einverstanden sein, daß deren Inhalt veröffentlicht wird? ja ☐ nein ☐

Der Direktion des ESF vorbehalten

Antragsnummer

Eingangsdatum

(*) In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 7) genannte Gebiete.

(**) Gebiete, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1, mit Ausnahme der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 genannten Gebiete) aufgeführt sind.

(***) Nicht in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 genannte Gebiete.

1. **STRUKTURELLER UND SOZIO-ÖKONOMISCHER RAHMEN WIEDERBESCHÄFTIGUNGSAUSSICHTEN**

Artikel 5
Technischer Fortschritt (*)

1.1. WIRTSCHAFTSZWEIG, FÜR DEN DER ANTRAG GESTELLT WIRD:

1.1.1. ERLÄUTERN SIE, IN WELCHER WEISE SICH DER TECHNISCHE FORTSCHRITT IN DIESEM WIRTSCHAFTSZWEIG AUSWIRKT. GEBEN SIE GEGEBENENFALLS ZAHL UND ART DER BETROFFENEN UNTERNEHMEN AN

(Groß-, Mittel- oder Kleinbetriebe)

— Im Falle kleiner oder mittlerer Unternehmen, Unternehmensgröße nach Zahl der Beschäftigten angeben.

1.1.2. ERLÄUTERN SIE, OB DIESER WIRTSCHAFTSZWEIG SICH IN EINER KRISE ODER EINER EXPANSIONSPHASE BEFINDET (auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene):

1.1.3. BESTEHT DIE ANPASSUNG AN DIE ERFORDERNISSE DES TECHNISCHEN FORTSCHRITTS FÜR DIESEN ANTRAG IN

	JA	NEIN
— der Entwicklung einer technologischen Innovation	☐	☐
— der Umsetzung einer technologischen Innovation in die Praxis	☐	☐
— der Rationalisierung des Produktionsapparats durch		
— neue Produktionsverfahren	☐	☐
— neue Methoden der Arbeitsorganisation	☐	☐
— der Rationalisierung der Büroarbeiten durch Einführung neuer Verfahren	☐	☐
— der Schaffung neuer Tätigkeitsbereiche		
— in der betreffenden Branche	☐	☐
— außerhalb der betreffenden Branche	☐	☐

1.1.4. WELCHE BEWEGGRÜNDE FÜHREN ZUR ANPASSUNG?

— Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit	☐	☐
— Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit	☐	☐
— Ersatz von Rohstoffen durch neue Grundstoffe	☐	☐
— Umweltschutz	☐	☐
— Betriebssicherheit und Arbeitshygiene	☐	☐

1.1.5. WELCHE INITIATIVEN DER ÖFFENTLICHEN HAND BILDEN DEN RAHMEN FÜR DIESE ANPASSUNG?

1.1.6. FÜGEN SIE ALS ANLAGE EINE KURZE BESCHREIBUNG DER IN FRAGE KOMMENDEN ANPASSUNG BEI (geben Sie insbesondere die wichtigsten Patente, die neuen Verfahren und die neu eingesetzten Maschinentypen an):

(*) — Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 71/66/EWG (ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15), geändert durch Beschluß 77/801/EWG (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 9).
— Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 (ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 1).

1.2. WIRTSCHAFTLICHER RAHMEN UND TECHNISCHE BEGRÜNDUNG DER BERUFSAUSBILDUNGSMASSNAHMEN

1.2.1. HANDELT ES SICH BEI DIESEN BERUFSAUSBILDUNGSMASSNAHMEN UM BEGLEITMASSNAHMEN ZU

	JA	NEIN
— einem Forschungs- oder Entwicklungsprogramm?	☐	☐
— einem Investitionsprogramm?	☐	☐

1.2.2. WENN JA, beschreiben Sie kurz dieses Forschungs- oder Entwicklungs- bzw. Investitionsprogramm und geben Sie an, welche nationalen oder gemeinschaftlichen Beihilfen gewährt oder beantragt wurden:

1.2.3. WENN ES SICH UM BERUFSAUSBILDUNGSMASSNAHMEN ZUR BEHEBUNG EINES MANGELS AN HOCHQUALIFIZIERTEN ARBEITSKRÄFTEN HANDELT, geben Sie die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer an sowie die wichtigsten Berufe, für die besonderer Bedarf besteht:

1.2.4. WENN ES SICH UM BERUFSAUSBILDUNGSMASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG EINER LANG ANDAUERNDEN ARBEITSLOSIGKEIT HANDELT, geben Sie an, ob Arbeitnehmer betroffen sind, die wegen ihres Alters und ihres Berufes nur schwer einen neuen Arbeitsplatz finden, und Angabe der Berufe:

1.2.5. FÜR DIE ARBEITNEHMER, DIE GANZ ODER TEILWEISE IN DER PRODUKTION AUSGEBILDET WERDEN, geben Sie an, weshalb diese Ausbildungsmethode gewählt wurde. – Erläutern Sie ferner die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der öffentlichen Hand unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die in der Ausbildung stehenden Arbeitnehmer in der Produktion tätig sind. – Für Ausbildungszeiten außerhalb von Ausbildungszentren ist der Beteiligungsgrad an der Produktion zu bewerten und der Anteil der Ausbildung, der der Produktion zuzurechnen ist, in Stunden oder Wochen anzugeben:

1.2.6. FALLS EINIGE DER VON DIESEN MASSNAHMEN ERFASSTEN PERSONEN AN PROGRAMMEN VON UNTER 200 STUNDEN DAUER TEILNEHMEN, FÜGEN SIE BITTE BEI:

— die Anzahl der betroffenen Personen

— die Berufe

— die berufliche Qualifikation zu Beginn der Maßnahmen.

Für die genannten Berufe und Qualifikationen sind die Probleme der Anpassung an den technischen Fortschritt darzulegen, sofern sich diese im Bereich der beruflichen Bildung auswirken.

1.3. **PERSONENGRUPPEN, FÜR DIE DER ANTRAG GESTELLT WIRD:**

(Zur Ergänzung der auf Seite 80 unter Ziffer 2.2 erbetenen Angaben)

Kategorien	Art der Ausbildung und Zahl der Personen		
	einfache berufliche Anpassung	hohe Qualifikation (*)	neue berufliche Qualifikation
1.3.1. Arbeitnehmer, die aus einem anderen Wirtschaftszweig als dem, auf den sich der Antrag bezieht, stammen			
1.3.2. Arbeitnehmer, die bereits im Wirtschaftszweig, auf den sich der Antrag bezieht, beschäftigt sind			
1.3.3. Gesamtzahl der Arbeitnehmer			

1.3.4. GEBEN SIE IM FALL EINER EINFACHEN BERUFLICHEN ANPASSUNG DER ARBEITNEHMER AN, um welches Problem des technischen Fortschritts es sich dabei handelt:

(*) Zu dieser Gruppe können auch Arbeitnehmer hinzugerechnet werden, die an beruflichen Bildungslehrgängen teilnehmen, die auf die Stufe mittlerer Führungskräfte hinführen.

1.4. ZU- ODER ABNAHME DER ZAHL DER ARBEITSPLÄTZE AUFGRUND DER ANPASSUNG DES BETREFFENDEN WIRTSCHAFTSZWEIGS AN DEN TECHNISCHEN FORTSCHRITT

1.4.1. GEBEN SIE AN, UM WIEVIEL SICH DIE ZAHL DER ARBEITSPLÄTZE VORAUSSICHTLICH ERHÖHT ODER VERRINGERT.

1.4.1.1. Die Zahl der Arbeitsplätze erhöht sich um

Wichtigste in Betracht kommende Berufe (*)	Zahl der Arbeitsplätze	
	Besetzt aufgrund des dem ESF vorgelegten Programms	Längerfristig noch zu besetzen

1.4.1.2. Die Zahl der Arbeitsplätze verringert sich um

Wichtigste in Betracht kommende Berufe (*)	Zahl der Arbeitsplätze	
	Kurzfristig	Längerfristig

1.5. AUSWIRKUNGEN DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG DES SOZIALFONDS

1.6. BETEILIGUNG DER SOZIALPARTNER

Geben Sie an, ob und wenn ja in welchem Rahmen die Sozialpartner beteiligt wurden und wie sie an der Vorbereitung des Vorhabens mitgewirkt haben? Falls erforderlich, nennen Sie die Stellungnahmen der beteiligten Parteien:

(*) Fügen Sie als Anlage eine kurze Beschreibung des Berufs bei (die wichtigsten Faktoren des Berufsbildes).

2. TECHNISCHE MERKMALE DER MASSNAHMEN

2.1. MASSNAHMEARTEN, AUF DIE SICH DER ANTRAG BEZIEHT

		BEIHILFE-ARTEN		ANZAHL DER BETROFFENEN PERSONEN (Schätzung) 19..	19..	19..
2.1.1. AUSBILDUNG						
a) In öffentlichen oder privaten Zentren oder Lehrwerkstätten außerhalb der Produktion	— Elementare vorberufliche Bildung oder Vorbereitung auf das Berufsleben	A 3 und A 4	☐	....	....	....
	— Berufsberatung und Grundausbildung oder Motivierung zu neuer Berufswahl		☐	....	....	....
	— Qualifizierende Ausbildung		☐	....	....	....
	— Hochqualifizierende Ausbildung		☐	....	....	....
b) Im Betrieb und in der Produktion	— Berufliche Anpassung		☐	....	....	....
	— Ergänzende Berufsausbildung		☐	....	....	....
	— Vorbereitung auf das Berufsleben		☐	....	....	....
2.1.2. WOHNORTWECHSEL	— Umzug und Wiedereinrichtung	B 3	☐	....	....	....
	— Trennung von der Familie		☐	....	....	....
2.1.3. INTEGRATION IN NEUE SOZIALE UND BERUFLICHE UMGEBUNG	— Aufnahme-, Informations- und Beratungsleistungen	C 3	☐	....	....	....
	— Unterbringung von Jugendlichen in Wohnheimen		☐	....	....	....
	— Sprachunterricht		☐	....	....	....
	— Anpassung an die Bedingungen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit		☐	....	....	....
	— Besonderer Unterricht für Kinder von Wanderarbeitnehmern		☐	....	....	....
2.1.4. BESONDERE BEIHILFEN FÜR BESTIMMTE GRUPPEN VON PERSONEN						
a) Behinderte	— Anpassung von Arbeitsplätzen	D 3	☐	....	....	....
	— Medizinische Rehabilitation		☐	....	....	....
b) Arbeitnehmer über 50 Jahre	— Aufrechterhaltung des Arbeitsentgelts	D 4	☐	....	....	....
2.1.5. AUSBILDUNG DER AUSBILDER	— Ausbildung	A 3 und A 4	☐	....	....	....
	— Anpassung und/oder Fortbildung		☐	....	....	....
2.1.6. BEIHILFEN ZUR ARBEITSFÖRDERUNG	— in vorrangigen Gebieten	E 3	☐	....	....	....
	— für Jugendliche unter 25 Jahren	P. M.	☐	....	....	....
	—		☐	....	....	....

2.2. ANZAHL UND KATEGORIEN DER PERSONEN (Schätzung) (*)

2.2.1. GESAMTZAHL DER PERSONEN, AUF DIE SICH DER ANTRAG BEZIEHT:

	INSGESAMT
— Personen, die ihre erste Arbeitsstelle suchen	.....
— Personen, die nach einer langen Unterbrechung eine Arbeitsstelle suchen (Frauen von und über 25 Jahren)	.....
— Arbeitslose, vorher bereits beschäftigte Personen	.....
— Unterbeschäftigte Personen	.....
— Von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen	.....
— Personen, die kein Einkommen beziehen	.....
— Andere berufstätige Personen	.....

2.2.2. AUFGLIEDERUNG NACH GESCHLECHT UND ALTERSGRUPPEN FÜR BESTIMMTE PERSONEN

Geschlecht	unter 18 Jahre	18 bis 25 Jahre	25 bis 50 Jahre	über 50 Jahre
Männlich				
Weiblich				

(*) Nicht ausfüllen für Kinder von Wanderarbeitnehmern, die besonderen Unterricht erhalten.

2.3. **MERKMALE DER PROGRAMME ZUR AUFFRISCHUNG VON GRUNDKENNTNISSEN ☐ BERUFLICHEN VORBEREITUNG ☐ SOZIAL-BERUFLICHEN EINGLIEDERUNG ☐ VORBEREITUNG AUF DAS BERUFSLEBEN ☐ QUALIFIZIERTEN AUSBILDUNG ☐ HOCHQUALIFIZIERTEN AUSBILDUNG ☐ (*)**

2.3.1.

Bildungsstätte Bezeichnung, Ort, Typ (**)	Methoden			Art der Maßnahmen (***)		Durchschnittliche Dauer der Maßnahmen (in Stunden)						Anzahl der Teilnehmer		
	ganztags	halbtags	abwechselnd	— Inhaltliche Zusammenfassung der Maßnahmen — Besondere pädagogische Konzeption — Inhalt der Programme (Lehrplan) — Fachrichtungen und Qualifikation	Niveau	theoretisch	praktisch	wöchentlich	Insgesamt	Zeitraum vom	Zeitraum bis	pro Maßnahmenart	pro Ausbilder/ Lehrkraft	Insgesamt

2.3.2. Erklären, was Ihr Programm zur Auffrischung von Grundkenntnissen ☐ beruflichen Vorbereitung ☐ sozial-beruflichen Eingliederung ☐ Vorbereitung auf das Berufsleben ☐ qualifizierten Ausbildung ☐ hochqualifizierten Ausbildung ☐ von den anderen, unter Punkt 2.3 genannten Programmen, vor allen Dingen der qualifizierten Ausbildung unterscheidet (*).

(*) Bitte die den Antrag betreffenden Programme ankreuzen.
(**) Angeben ob: öffentliches oder privates Bildungszentrum, außerhalb oder in der Produktion, außerhalb und innerhalb der Produktion.
(***) Zur Beurteilung der einzelnen Maßnahmen notwendige Informationen bitte als Anlage beifügen.

3. FINANZIELLE MERKMALE

3.1. FINANZBLATT (*)

Der Direktion des Sozialfonds vorbehalten

58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
														/		–						

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
Z																															

0. ANTRAGSTELLER

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
X	0		1																																																								

1. ART DER MASSNAHMEN

X 1	2	
X 2		
X 3		
X 4		
X 5		

2. EINRICHTUNG(EN), ZU DEREN GUNSTEN DER (DIE) ANTRAG (ANTRÄGE) AUF ZUSCHUSS AUS DEM SOZIALFONDS GESTELLT IST (SIND), UND RECHTLICHE STELLUNG

X 6	3	
X 7		
X 8		
X 9		

3. ÖFFENTLICHE STELLEN, WELCHE DIE ORDNUNGSGEMÄSSE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHMEN GARANTIEREN UND DEREN MITFINANZIERUNG ÜBERNEHMEN (für private Einrichtungen unter 2)

W 0	
W 1	
W 2	
W 3	

4. BERECHNUNG DER KOSTEN NACH BEIHILFEARTEN (Tatsächliche Kosten oder Einheitskosten)

V 0	
V 1	
V 2	
V 3	
V 4	
V 5	
V 6	
V 7	
V 8	
V 9	

(*) Unter Benutzung der von den Dienststellen der Kommission erstellten Erläuterungen.

5. VORANSCHLAG DER VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

Beihilfeart	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche	Jahr der 1. Tranche
	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24	25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38	39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52	53 54 55 56 57
U A 3				1 9
U A 4				
U B 3				
U C 3				
U D 3				
U D 4				
U E 3				
Insgesamt				

6. BEANTRAGTER SOZIALFONDS-ZUSCHUSS

T A 3			
T A 4			
T B 3			
T C 3			
T D 3			
T D 4			
T E 3			
Insgesamt			

FINANZIERUNGSPLAN DER ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

13. Sozialfonds-Zuschuß in %	14. Voraussichtlicher Durchführungszeitraum	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche
		7. BEANTRAGTER ESF-ZUSCHUSS		
	BEGINN:	8. FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND		
S 1				
S 2				
S 3				
S 4				
	ENDE:	9. PRIVATE FINANZIERUNG		
R 1				
R 2				
R 3				
15. Voraussichtliche Zahl der Begünstigten		10. EINNAHMEN AUS DEM VORHABEN (Teilnahmegebühren, Verkauf von Erzeugnissen usw.)		
Q				
		11. GESAMTBETRAG DER VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN (Öffentlich: 7 + 8 + 10 = Gesamt 5 / Privat: 7 + 8 + 9 + 10 = Gesamt 5)		
16. Dauer der Maßnahmen (in Stunden)				
		12. GESAMTBETRAG DER NICHT VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN		
P				

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57

3.2. KONTROLLEN

— Nationale Kontrollen (Angaben über Art und Fristen der auf nationaler Ebene durchgeführten Kontrollen: qualitative Kontrollen sowie Kontrollen von Verwaltung und Finanzabwicklung)

— Gemeinschaftskontrollen (Angabe der Stellen, an denen die für die qualitative Kontrolle zuständigen Personen und die für die Aktenführung, Buchführung und die Führung anderer Dokumente zuständigen Personen angetroffen werden können).

Anschrift	Telefon	Auskünfte erteilt

4. BESCHÄFTIGUNGSBEIHILFE

4.1. ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE ZUR INANSPRUCHNAHME DER BEIHILFE E (*)

Art der Einstellungen	Anzahl der betroffenen Personen	Auszuübende Tätigkeit	Durchschnittliches Bruttogehalt im Betrieb für entsprechende Beschäftigungen
— kleine Betriebe (handwerkliche inbegriffen)			
— andere Betriebe			
— Arbeiten von gemeinschaftlichem Interesse			

4.1.1. Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze?

(*) Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 (ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 1).

ANLAGE 8

**KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

GENERALDIREKTION „BESCHÄFTIGUNG
UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN"
– EUROPÄISCHER SOZIALFONDS –

200, rue de la Loi – 1049 Brüssel
Telefon: 735 00 40/735 80 40
Telegrammadresse: COMEUR Brüssel
Fernschreiber: 21 877 COMEU B

Beteiligungsbereich:
Artikel 5 des Beschlusses 71/66/EWG
Gruppen von Unternehmen

Mitgliedstaat:

Betroffene Gebiete:

Aufgliederung (in Prozenten)

Absolut vorrangige Gebiete (*)	Andere vorrangige Gebiete (**)	Sonstige Gebiete (***)
% ☐	% ☐	% ☐

ANTRAG AUF EINEN ZUSCHUSS DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

Antragsteller:

Rechtsstatus:

Anschrift:

Telefonnummer: Fernschreiber:

Auskünfte erteilt:

Öffentliche Hand, die sich finanziell beteiligt oder die ordnungsgemäße Durchführung garantiert:

Rechtsstatus:

Anschrift:

Telefonnummer: Fernschreiber:

Auskünfte erteilt:

KURZE BESCHREIBUNG DES ANTRAGS:

Ausführungszeitraum der Maßnahmen

vom bis

Anzahl der betroffenen Personen:

Würde der Antragsteller bei Genehmigung der Maßnahmen damit einverstanden sein, daß deren Inhalt veröffentlicht wird? ja ☐ nein ☐

Der Direktion des ESF vorbehalten

Antragsnummer

Eingangsdatum

(*) In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 7) genannte Gebiete.

(**) Gebiete, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1, mit Ausnahme der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 genannten Gebiete) aufgeführt sind.

(***) Nicht in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 genannte Gebiete.

1. STRUKTURELLER UND SOZIO-ÖKONOMISCHER RAHMEN WIEDERBESCHÄFTIGUNGSAUSSICHTEN

Artikel 5
Gruppen von Unternehmen(*)

1.1. UNTERNEHMENSGRUPPE, FÜR DIE DER ANTRAG GESTELLT WIRD

1.1.1. AUS WELCHEN UNTERNEHMEN SETZT SICH DIE „GRUPPE" ZUSAMMEN? GEBEN SIE DIE DURCHSCHNITTSZAHL DER BESCHÄFTIGTEN PRO UNTERNEHMEN AN:

1.1.2. BESCHREIBEN SIE DIE TÄTIGKEITEN DER ZUR GRUPPE GEHÖRENDEN UNTERNEHMEN UND GEBEN SIE AN, WELCHE JURISTISCHEN, SEKTORALEN UND RÄUMLICHEN VERBINDUNGEN ZWISCHEN DEN BETREFFENDEN UNTERNEHMEN BESTEHEN. GEBEN SIE AN, OB UNTERNEHMEN IN DER GRUPPE DIE GLEICHE TÄTIGKEIT ODER MITEINANDER VERBUNDENE TÄTIGKEITEN AUSÜBEN:

1.1.3. SIND DIESE UNTERNEHMEN GEZWUNGEN, IHRE TÄTIGKEIT ENDGÜLTIG

	JA	NEIN	Zahl der betroffenen Arbeitnehmer
— einzustellen?	☐	☐	.....
— einzuschränken?	☐	☐	.....
— umzustellen?	☐	☐	.....

1.1.4. BESCHREIBEN SIE IM FALLE EINER UMSTELLUNG DER DERZEITIGEN TÄTIGKEIT KURZ DIE VORGESEHENEN MASSNAHMEN:

(*) — Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 71/66/EWG (ABl. Nr. L 28 vom 4.2.1971, S. 15), geändert durch Beschluß 77/801/EWG (ABl. Nr. L 337 vom 27.12.1977, S. 9).
— Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 (ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 1).

1.2. WIRTSCHAFTLICHER RAHMEN UND TECHNISCHE BEGRÜNDUNG DER BERUFSAUSBILDUNGSMASSNAHMEN

1.2.1. HANDELT ES SICH BEI DIESEN BERUFSAUSBILDUNGSMASSNAHMEN UM BEGLEITMASSNAHMEN EINES INVESTITIONSPROGRAMMS? JA ☐ NEIN ☐

1.2.2. WENN JA, beschreiben Sie kurz dieses Investitionsprogramm und geben Sie an, welche nationalen oder gemeinschaftlichen Beihilfen gewährt oder beantragt wurden:

1.2.3. FALLS EIN INVESTITIONSPROGRAMM BESTEHT, beantworten Sie bitte folgende Fragen: Welches sind die wichtigsten Produktions- oder Dienstleistungssektoren, die von den Maßnahmen in diesem Antrag betroffen werden? Wieviel Arbeitsplätze werden neu geschaffen oder erhalten und in welchem Zeitraum?

Produktions- oder Dienstleistungssektoren	Arbeitsplätze		Zeitraum	
	Neuschaffung	Erhaltung	vom	bis

1.2.4. GEBEN SIE FÜR DIE IM BETRIEB AUSGEBILDETEN ARBEITSKRÄFTE AN, ob diese Ausbildungsmethode gewählt wurde, weil Berufsbildungszentren fehlen oder weil andere Gründe (diese angeben) vorliegen. Erläutern Sie ferner die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der öffentlichen Hand unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die in der Ausbildung stehenden Arbeitnehmer in der Produktion tätig sind. – Für Ausbildungszeiten außerhalb von Ausbildungszentren ist der Beteiligungsgrad an der Produktion zu bewerten und der Anteil der Ausbildungszeit, der der Produktion zuzurechnen ist, in Stunden oder Wochen anzugeben:

1.2.5. HAT DAS BEABSICHTIGTE VORHABEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON BERUFSAUSBILDUNGSMASSNAHMEN ZUM ZIEL,

Zahl der Arbeitnehmer

— einer drohenden Arbeitslosigkeit, die sich bereits abzeichnet, vorzubeugen . . . . . .

— eine bereits bestehende Unterbeschäftigung (*) abzubauen . . . . . .

1.2.6. INWIEWEIT IST DIE DURCHFÜHRUNG DIESER BERUFSAUSBILDUNGSMASSNAHMEN NOTWENDIG, UM EINE LANG ANDAUERNDE ARBEITSLOSIGKEIT ZU VERHINDERN? WERDEN ARBEITNEHMER DAVON BETROFFEN, DIE WEGEN IHRES ALTERS NUR SCHWER EINEN NEUEN ARBEITSPLATZ FINDEN?

1.3. **PERSONENGRUPPEN, FÜR DIE DER ANTRAG GESTELLT WIRD**
(Zur Ergänzung der auf Seite 92 unter Ziffer 2.2 erbetenen Angaben)

	Zahl der Personen	Personen		
		von Arbeitslosigkeit bedroht	unterbeschäftigt	wegen ihres Alters nur schwer wiederzubeschäftigen
1.3.1. HOCHQUALIFIZIERENDE AUSBILDUNG VON ARBEITNEHMERN (**), DIE IN DEM GLEICHEN BERUF BLEIBEN				
1.3.2. HOCHQUALIFIZIERENDE AUSBILDUNG VON ARBEITNEHMERN, DIE IHREN BERUF WECHSELN				
1.3.3. BERUFLICHE AUSBILDUNG VON ARBEITNEHMERN (**), DIE IM GLEICHEN BERUF BLEIBEN				
1.3.4. BERUFSAUSBILDUNG VON ARBEITNEHMERN, DIE IHREN BERUF WECHSELN				
1.3.5. EINFACHE BERUFLICHE ANPASSUNG VON ARBEITNEHMERN				
1.3.6. ZAHL DER ARBEITNEHMER INSGESAMT				

1.3.7. GEBEN SIE FÜR DIE UNTERBESCHÄFTIGTEN ARBEITNEHMER (einschließlich Kurzarbeiter) AN, wieviel Stunden weniger gearbeitet werden und seit wann:

(*) In diesem Zusammenhang versteht man unter Unterbeschäftigung auch jede im Arbeitsvertrag vorgesehene Arbeitszeitkürzung: Saisonarbeit ist dagegen ausgeschlossen.

(**) Zu dieser Gruppe können auch Arbeitnehmer hinzugerechnet werden, die an beruflichen Bildungslehrgängen teilnehmen, die auf die Stufe mittlerer Führungskräfte hinführen.

1.4. WIEDERBESCHÄFTIGUNGSAUSSICHTEN

1.4.1. ZAHL DER ARBEITNEHMER, FÜR DIE EIN ARBEITSPLATZ VORGESEHEN IST

Zahl der Arbeitnehmer

- — in derselben Unternehmensgruppe . . . . . .
- — in anderen Betrieben, die diese Arbeitnehmer unmittelbar übernehmen . . . . . .
- — Vermittlung der zuständigen Arbeitsämter . . . . . .
- — statistische Angaben über die erfolgten Wiedereinstellungen im vorausgegangenen Jahr . . . . %

1.4.2. DIE WIEDERBESCHÄFTIGUNG DIESER ARBEITNEHMER IST VORGESEHEN

- — in ihrem Herkunftsgebiet . . . . %
- — in den Ausbildungsgebieten (wenn es andere sind) . . . . %
- — außerhalb dieser Gebiete . . . . %

Sonstige Bemerkungen zu den Wiederbeschäftigungsaussichten:

1.5. AUSWIRKUNGEN DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG DES SOZIALFONDS:

1.6. BETEILIGUNG DER SOZIALPARTNER

Geben Sie an, ob und wenn ja in welchem Rahmen die Sozialpartner beteiligt wurden und wie sie an der Vorbereitung des Vorhabens mitgewirkt haben. Falls erforderlich, nennen Sie die Stellungnahmen der beteiligten Parteien:

2. TECHNISCHE MERKMALE DER MASSNAHMEN

2.1. MASSNAHMEARTEN, AUF DIE SICH DER ANTRAG BEZIEHT

		BEIHILFE-ARTEN		ANZAHL DER BETROFFENEN PERSONEN (Schätzung) 19..	19..	19..
2.1.1. AUSBILDUNG						
a) In öffentlichen oder privaten Zentren oder Lehrwerkstätten außerhalb der Produktion	— Elementare vorberufliche Bildung oder Vorbereitung auf das Berufsleben	A 3 und A 4	☐	....	....	....
	— Berufsberatung und Grundausbildung oder *Motivierung zu neuer* Berufswahl		☐	....	....	....
	— Qualifizierende Ausbildung		☐	....	....	....
	— Hochqualifizierende Ausbildung		☐	....	....	....
b) Im Betrieb und in der Produktion	— Berufliche Anpassung		☐	....	....	....
	— Ergänzende Berufsausbildung		☐	....	....	....
	— Vorbereitung auf das Berufsleben		☐	....	....	....
2.1.2. WOHNORTWECHSEL	— Umzug und Wiedereinrichtung	B 3	☐	....	....	....
	— Trennung von der Familie		☐	....	....	....
2.1.3. INTEGRATION IN NEUE SOZIALE UND BERUFLICHE UMGEBUNG	— Aufnahme-, Informations- und Beratungsleistungen	C 3	☐	....	....	....
	— Unterbringung von Jugendlichen in Wohnheimen		☐	....	....	....
	— Sprachunterricht		☐	....	....	....
	— Anpassung an die Bedingungen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit		☐	....	....	....
	— Besonderer Unterricht für Kinder von Wanderarbeitnehmern		☐	....	....	....
2.1.4. BESONDERE BEIHILFEN FÜR BESTIMMTE GRUPPEN VON PERSONEN						
a) Behinderte	— Anpassung von Arbeitsplätzen	D 3	☐	....	....	....
	— Medizinische Rehabilitation		☐	....	....	....
b) Arbeitnehmer über 50 Jahre	— Aufrechterhaltung des Arbeitsentgelts	D 4	☐	....	....	....
2.1.5. AUSBILDUNG DER AUSBILDER	— Ausbildung	A 3 und A 4	☐	....	....	....
	— Anpassung und/oder Fortbildung		☐	....	....	....
2.1.6. BEIHILFEN ZUR ARBEITSFÖRDERUNG	— in vorrangigen Gebieten	E 3	☐	....	....	....
	— für Jugendliche unter 25 Jahren	P. M.	☐	....	....	....
	—		☐	....	....	....

2.2. ANZAHL UND KATEGORIEN DER PERSONEN (Schätzung) (*)

2.2.1. GESAMTZAHL DER PERSONEN, AUF DIE SICH DER ANTRAG BEZIEHT:

	INSGESAMT
— Personen, die ihre erste Arbeitsstelle suchen	.....
— Personen, die nach einer langen Unterbrechung eine Arbeitsstelle suchen (Frauen von und über 25 Jahren)	.....
— Arbeitslose, vorher bereits beschäftigte Personen	.....
— Unterbeschäftigte Personen	.....
— Von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen	.....
— Personen, die kein Einkommen beziehen	.....
— Andere berufstätige Personen	.....

2.2.2. AUFGLIEDERUNG NACH GESCHLECHT UND ALTERSGRUPPEN FÜR BESTIMMTE PERSONEN

Geschlecht	unter 18 Jahre	18 bis 25 Jahre	25 bis 50 Jahre	über 50 Jahre
Männlich				
Weiblich				

(*) Nicht ausfüllen für Kinder von Wanderarbeitnehmern, die besonderen Unterricht erhalten.

2.3. **MERKMALE DER PROGRAMME ZUR AUFFRISCHUNG VON GRUNDKENNTNISSEN ☐ BERUFLICHEN VORBEREITUNG ☐ SOZIAL-BERUFLICHEN EINGLIEDERUNG ☐ VORBEREITUNG AUF DAS BERUFSLEBEN ☐ QUALIFIZIERTEN AUSBILDUNG ☐ HOCHQUALIFIZIERTEN AUSBILDUNG ☐ (*)**

2.3.1.

Bildungsstätte Bezeichnung, Ort, Typ (**)	Methoden			Art der Maßnahmen (***)		Durchschnittliche Dauer der Maßnahmen (in Stunden)						Anzahl der Teilnehmer		
	ganztags	halbtags	abwechselnd	— Inhaltliche Zusammenfassung der Maßnahmen — Besondere pädagogische Konzeption — Inhalt der Programme (Lehrplan) — Fachrichtungen und Qualifikation	Niveau	theoretisch	praktisch	wöchentlich	Insgesamt	Zeitraum vom	Zeitraum bis	pro Maßnahmenart	pro Ausbilder/ Lehrkraft	Insgesamt

2.3.2. Erklären, was Ihr Programm zur Auffrischung von Grundkenntnissen ☐ beruflichen Vorbereitung ☐ sozial-beruflichen Eingliederung ☐ Vorbereitung auf das Berufsleben ☐ qualifizierten Ausbildung ☐ hochqualifizierten Ausbildung ☐ von den anderen, unter Punkt 2.3 genannten Programmen, vor allen Dingen der qualifizierten Ausbildung unterscheidet (*).

(*) Bitte die den Antrag betreffenden Programme ankreuzen.
(**) Angeben ob: öffentliches oder privates Bildungszentrum, außerhalb oder in der Produktion, außerhalb und innerhalb der Produktion.
(***) Zur Beurteilung der einzelnen Maßnahmen notwendige Informationen bitte als Anlage beifügen.

3. FINANZIELLE MERKMALE

3.1. FINANZBLATT (*)

Der Direktion des Sozialfonds vorbehalten

58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
Z																															

0. ANTRAGSTELLER

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
X 0		1																																																								

1. ART DER MASSNAHMEN

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

5. VORANSCHLAG DER VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

Beihilfeart	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche	Jahr der 1. Tranche
U A 3				19
U A 4				
U B 3				
U C 3				
U D 3				
U D 4				
U E 3				
Insgesamt				

6. BEANTRAGTER SOZIALFONDS-ZUSCHUSS

T A 3			
T A 4			
T B 3			
T C 3			
T D 3			
T D 4			
T E 3			
Insgesamt			

FINANZIERUNGSPLAN DER ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

13. Sozialfonds-Zuschuß in %	14. Voraussichtlicher Durchführungszeitraum	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche
		7. BEANTRAGTER ESF-ZUSCHUSS		
	BEGINN:	8. FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND		
S 1				
S 2				
S 3				
S 4				
	ENDE:	9. PRIVATE FINANZIERUNG		
R 1				
R 2				
R 3				
15. Voraussichtliche Zahl der Begünstigten		10. EINNAHMEN AUS DEM VORHABEN (Teilnahmegebühren, Verkauf von Erzeugnissen usw.)		
Q				
		11. GESAMTBETRAG DER VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN (Öffentlich: 7 + 8 + 10 = Gesamt 5 / Privat: 7 + 8 + 9 + 10 = Gesamt 5)		
16. Dauer der Maßnahmen (in Stunden)				
		12. GESAMTBETRAG DER NICHT VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN		
P				

3.2. **KONTROLLEN**

— Nationale Kontrollen (Angaben über Art und Fristen der auf nationaler Ebene durchgeführten Kontrollen: qualitative Kontrollen sowie Kontrollen von Verwaltung und Finanzabwicklung)

— Gemeinschaftskontrollen (Angabe der Stellen, an denen die für die qualitative Kontrolle zuständigen Personen und die für die Aktenführung, Buchführung und die Führung anderer Dokumente zuständigen Personen angetroffen werden können).

Anschrift	Telefon	Auskünfte erteilt

4. BESCHÄFTIGUNGSBEIHILFE

4.1. ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE ZUR INANSPRUCHNAHME DER BEIHILFE E (*)

Art der Einstellungen	Anzahl der betroffenen Personen	Auszuübende Tätigkeit	Durchschnittliches Bruttogehalt im Betrieb für entsprechende Beschäftigungen
— kleine Betriebe (handwerkliche inbegriffen)			
— andere Betriebe			
— Arbeiten von gemeinschaftlichem Interesse			

4.1.1. Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze?

(*) Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 (ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 1).

ANLAGE 9

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GENERALDIREKTION „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN"
– EUROPÄISCHER SOZIALFONDS –

200, rue de la Loi – 1049 Brüssel
Telefon: 735 00 40/735 80 40
Telegrammadresse: COMEUR Brüssel
Fernschreiber: 21 877 COMEU B

Beteiligungsbereich:
Artikel 5 des Beschlusses 71/66/EWG
Behinderte

Mitgliedstaat:

Betroffene Gebiete:

Aufgliederung (in Prozenten)

Absolut vorrangige Gebiete (*)	Andere vorrangige Gebiete (**)	Sonstige Gebiete (***)
% ☐	% ☐	% ☐

ANTRAG AUF EINEN ZUSCHUSS DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

Antragsteller:

Rechtsstatus:

Anschrift:

Telefonnummer: Fernschreiber:

Auskünfte erteilt:

Öffentliche Hand, die sich finanziell beteiligt oder die ordnungsgemäße Durchführung garantiert:

Rechtsstatus:

Anschrift:

Telefonnummer: Fernschreiber:

Auskünfte erteilt:

KURZE BESCHREIBUNG DES ANTRAGS:

Ausführungszeitraum der Maßnahmen

vom bis

Anzahl der betroffenen Personen:

Würde der Antragsteller bei Genehmigung der Maßnahmen damit einverstanden sein, daß deren Inhalt veröffentlicht wird? ja ☐ nein ☐

Der Direktion des ESF vorbehalten

Antragsnummer ☐

Eingangsdatum ☐

(*) In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 7) genannte Gebiete.

(**) Gebiete, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1, mit Ausnahme der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 genannten Gebiete) aufgeführt sind.

(***) Nicht in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 genannte Gebiete.

1. **STRUKTURELLER RAHMEN UND BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN VORAUSSICHTLICHE ERGEBNISSE**	Artikel 5 **Behinderte (*)**

1.1. ALLGEMEINER RAHMEN DES VORHABENS

— auf nationaler Ebene,

— auf regionaler und/oder lokaler Ebene.

Soweit die Informationen für die Beurteilung dieses Antrags von Bedeutung sein können, geben Sie zu jeder vorgesehenen Maßnahme nachstehend an:

— kurze Beschreibung der Faktoren, von denen das Vorhaben abhängig ist (Art der Behinderung, Umfang des Problems, seine Entwicklung, Situation im Verhältnis zur Erwerbsbevölkerung .....)

— zusammenfassende Darstellung von Leitlinien und politischer Konzeption:

Fügen Sie als Anlage eine Aufstellung der Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften bei, die für die Maßnahmen während des Zeitraums der Wiederanpassung und für die eventuelle Besetzung eines Arbeitsplatzes in der freien Wirtschaft von Bedeutung sind.

(*) — Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 71/66/EWG (ABl. Nr. L 28 vom 4.2.1971, S. 15), geändert durch Beschluß 77/801/EWG (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 9).

— Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 (ABl. Nr. L 249 vom 10.11.1971, S. 54), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27.12.1977, S. 1).

1.2. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Geben Sie als Ergänzung zu den auf Seite 105 (unter Ziffer 2.3.1) dieses Formulars zu machenden Angaben über den Inhalt des Berufsausbildungsprogramms kurz folgendes an:

— Ziele und Inhalt,

— Zahl der begünstigten Personen nach Art der Behinderung,

— bestehende und/oder eventuell einzuführende Strukturen,

— die einzelnen Phasen der Wiederanpassung (geben Sie für jede Phase Inhalt, Zeitpunkt und Ort der Durchführung an. Geben Sie ferner die Phasen an, die diesem Vorhaben vorausgehen und folgen):

1.3. ETWAIGE PRÄZEDENZFÄLLE UND NEUE MERKMALE

1.3.1. IST FÜR DIE MASSNAHME ODER FÜR TEILE DAVON BEREITS EIN ZUSCHUSS AUS DEM SOZIALFONDS GEWÄHRT WORDEN?

JA ☐ NEIN ☐

Falls ja, geben Sie nachstehend das (die) Aktenzeichen des Sozialfonds an:

.....

1.3.2. WORIN UNTERSCHEIDET SICH DIESES VORHABEN VON ANDEREN VORHABEN MIT GLEICHEM ZIEL, FÜR DIE BEREITS EIN ZUSCHUSS AUS DEM ESF GEWÄHRT WURDE?

Geben Sie die eventuellen neuen qualitativen und/oder quantitativen Merkmale an:

1.4. ERGEBNISSE DER MASSNAHME

— Welche qualitativen und quantitativen Ergebnisse für die betroffenen Personen werden von den Verfahren und den Wiederanpassungsstrukturen erwartet?

— Wie hoch ist der Prozentsatz der Behinderten, die in der freien Wirtschaft beschäftigt werden können?

1.5. AUSWIRKUNGEN DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

1.6. BETEILIGUNG DER SOZIALPARTNER

Geben Sie an, ob und wenn ja, in welchem Rahmen die Sozialpartner beteiligt wurden und wie sie an der Vorbereitung des Vorhabens mitgewirkt haben. Falls erforderlich, nennen Sie die Stellungnahmen der beteiligten Parteien:

2. TECHNISCHE MERKMALE DER MASSNAHMEN

2.1. MASSNAHMEARTEN, AUF DIE SICH DER ANTRAG BEZIEHT

		BEIHILFE-ARTEN		ANZAHL DER BETROFFENEN PERSONEN (Schätzung) 19..	19..	19..
2.1.1. AUSBILDUNG						
a) In öffentlichen oder privaten Zentren oder Lehrwerkstätten außerhalb der Produktion	— Elementare vorberufliche Bildung oder Vorbereitung auf das Berufsleben	A 3 und A 4	☐	....	....	....
	— Berufsberatung und Grundausbildung oder Motivierung zu neuer Berufswahl		☐	....	....	....
	— Qualifizierende Ausbildung		☐	....	....	....
	— Hochqualifizierende Ausbildung		☐	....	....	....
b) Im Betrieb und in der Produktion	— Berufliche Anpassung		☐	....	....	....
	— Ergänzende Berufsausbildung		☐	....	....	....
	— Vorbereitung auf das Berufsleben		☐	....	....	....
2.1.2. WOHNORTWECHSEL	— Umzug und Wiedereinrichtung	B 3	☐	....	....	....
	— Trennung von der Familie		☐	....	....	....
2.1.3. INTEGRATION IN NEUE SOZIALE UND BERUFLICHE UMGEBUNG	— Aufnahme-, Informations- und Beratungsleistungen	C 3	☐	....	....	....
	— Unterbringung von Jugendlichen in Wohnheimen		☐	....	....	....
	— Sprachunterricht		☐	....	....	....
	— Anpassung an die Bedingungen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit		☐	....	....	....
	— Besonderer Unterricht für Kinder von Wanderarbeitnehmern		☐	....	....	....
2.1.4. BESONDERE BEIHILFEN FÜR BESTIMMTE GRUPPEN VON PERSONEN						
a) Behinderte	— Anpassung von Arbeitsplätzen	D 3	☐	....	....	....
	— Medizinische Rehabilitation		☐	....	....	....
b) Arbeitnehmer über 50 Jahre	— Aufrechterhaltung des Arbeitsentgelts	D 4	☐	....	....	....
2.1.5. AUSBILDUNG DER AUSBILDER	— Ausbildung	A 3 und A 4	☐	....	....	....
	— Anpassung und/oder Fortbildung		☐	....	....	....
2.1.6. BEIHILFEN ZUR ARBEITSFÖRDERUNG	— in vorrangigen Gebieten	E 3	☐	....	....	....
	— für Jugendliche unter 25 Jahren	P. M.	☐	....	....	....
	—		☐	....	....	....

2.2. ANZAHL UND KATEGORIEN DER PERSONEN (Schätzung) (*)

2.2.1. GESAMTZAHL DER PERSONEN, AUF DIE SICH DER ANTRAG BEZIEHT:

	INSGESAMT
— Personen, die ihre erste Arbeitsstelle suchen	.....
— Personen, die nach einer langen Unterbrechung eine Arbeitsstelle suchen (Frauen von und über 25 Jahren)	.....
— Arbeitslose, vorher bereits beschäftigte Personen	.....
— Unterbeschäftigte Personen	.....
— Von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen	.....
— Personen, die kein Einkommen beziehen	.....
— Andere berufstätige Personen	.....

2.2.2. AUFGLIEDERUNG NACH GESCHLECHT UND ALTERSGRUPPEN FÜR BESTIMMTE PERSONEN

Geschlecht	unter 18 Jahre	18 bis 25 Jahre	25 bis 50 Jahre	über 50 Jahre
Männlich				
Weiblich				

(*) Nicht ausfüllen für Kinder von Wanderarbeitnehmern, die besonderen Unterricht erhalten.

2.3. **MERKMALE DER PROGRAMME ZUR AUFFRISCHUNG VON GRUNDKENNTNISSEN ☐ BERUFLICHEN VORBEREITUNG ☐ SOZIAL-BERUFLICHEN EINGLIEDERUNG ☐ VORBEREITUNG AUF DAS BERUFSLEBEN ☐ QUALIFIZIERTEN AUSBILDUNG ☐ HOCHQUALIFIZIERTEN AUSBILDUNG ☐ (*)**

2.3.1.

Bildungsstätte Bezeichnung, Ort, Typ (**)	Methoden			Art der Maßnahmen (***)		Durchschnittliche Dauer der Maßnahmen (in Stunden)						Anzahl der Teilnehmer		
	ganztags	halbtags	abwechselnd	— Inhaltliche Zusammenfassung der Maßnahmen — Besondere pädagogische Konzeption — Inhalt der Programme (Lehrplan) — Fachrichtungen und Qualifikation	Niveau	theoretisch	praktisch	wöchentlich	Insgesamt	Zeitraum vom	Zeitraum bis	pro Maßnahmenart	pro Ausbilder/ Lehrkraft	Insgesamt

2.3.2. Erklären, was Ihr Programm zur Auffrischung von Grundkenntnissen ☐ beruflichen Vorbereitung ☐ sozial-beruflichen Eingliederung ☐ Vorbereitung auf das Berufsleben ☐ qualifizierten Ausbildung ☐ hochqualifizierten Ausbildung ☐ von den anderen, unter Punkt 2.3 genannten Programmen, vor allen Dingen der qualifizierten Ausbildung unterscheidet (*).

(*) Bitte die den Antrag betreffenden Programme ankreuzen.
(**) Angeben ob: öffentliches oder privates Bildungszentrum, außerhalb oder in der Produktion, außerhalb und innerhalb der Produktion.
(***) Zur Beurteilung der einzelnen Maßnahmen notwendige Informationen bitte als Anlage beifügen.

3. FINANZIELLE MERKMALE

3.1. FINANZBLATT (*)

Der Direktion des Sozialfonds vorbehalten

58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
														/		–						

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
Z																															

0. ANTRAGSTELLER

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
X	0		1																																																									

1. ART DER MASSNAHMEN

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

5. VORANSCHLAG DER VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

Beihilfeart	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche	Jahr der 1. Tranche
U A 3				19
U A 4				
U B 3				
U C 3				
U D 3				
U D 4				
U E 3				
Insgesamt				

6. BEANTRAGTER SOZIALFONDS-ZUSCHUSS

T A 3			
T A 4			
T B 3			
T C 3			
T D 3			
T D 4			
T E 3			
Insgesamt			

FINANZIERUNGSPLAN DER ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

13. Sozialfonds-Zuschuß in %	14. Voraussichtlicher Durchführungszeitraum	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche
		7. BEANTRAGTER ESF-ZUSCHUSS		
	BEGINN:	8. FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND		
S 1				
S 2				
S 3				
S 4				
	ENDE:	9. PRIVATE FINANZIERUNG		
R 1				
R 2				
R 3				
15. Voraussichtliche Zahl der Begünstigten		10. EINNAHMEN AUS DEM VORHABEN (Teilnahmegebühren, Verkauf von Erzeugnissen usw.)		
Q				
		11. GESAMTBETRAG DER VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN (Öffentlich: 7 + 8 + 10 = Gesamt 5 / Privat: 7 + 8 + 9 + 10 = Gesamt 5)		
16. Dauer der Maßnahmen (in Stunden)				
		12. GESAMTBETRAG DER NICHT VORGELEGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN		
P				

3.2. **KONTROLLEN**

— Nationale Kontrollen (Angaben über Art und Fristen der auf nationaler Ebene durchgeführten Kontrollen: qualitative Kontrollen sowie Kontrollen von Verwaltung und Finanzabwicklung)

— Gemeinschaftskontrollen (Angabe der Stellen, an denen die für die qualitative Kontrolle zuständigen Personen und die für die Aktenführung, Buchführung und die Führung anderer Dokumente zuständigen Personen angetroffen werden können).

Anschrift	Telefon	Auskünfte erteilt

4. BESCHÄFTIGUNGSBEIHILFE

4.1. ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE ZUR INANSPRUCHNAHME DER BEIHILFE E (*)

Art der Einstellungen	Anzahl der betroffenen Personen	Auszuübende Tätigkeit	Durchschnittliches Bruttogehalt im Betrieb für entsprechende Beschäftigungen
— kleine Betriebe (handwerkliche inbegriffen)			
— andere Betriebe			
— Arbeiten von gemeinschaftlichem Interesse			

4.1.1. Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze?

(*) Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 (ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 1).

ANLAGE 10

**KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Generaldirektion Beschäftigung
und
Soziale Angelegenheiten
— Europäischer Sozialfonds —

200, rue de la Loi – 1049 Brüssel
Fernsprecher: 735 00 40 - 735 80 40
Telegraphische Anschrift: COMEUR Bruxelles
Telex: 21 877 COMEU B

ANTRAG AUF VORSCHUSSZAHLUNG (1)

nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 858/72, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2894/77 (2)

1. Mitgliedstaat:

1.1. ESF-Antrag Nr.:

1.2. Rechtsgrundlage: Artikel 4
Artikel 5 des Beschlusses 71/66/EWG ☐

1.3. Beteiligungsbereich:

1.4. Nummer und Datum der Genehmigungsentscheidung, ggf. der geänderten Entscheidung:

(1) Für jeden genehmigten Zuschußbetrag gesondert einen Antrag ausfüllen.
(2) ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 5.

1.5. Genehmigter Zuschuß (1)

1.5.1. — bei Maßnahmen mit einer Geltungsdauer **bis zu 12 Monaten**:

Zuschußbetrag (*)	

1.5.2. — bei **mehrjährigen** Maßnahmen:

Tranche	Zuschußbetrag (*)
I	
II	
III	

1.6. Angabe der für den genehmigten Zuschuß bereits gestellten Zahlungsanträge:

Datum des Antrags	Beantragter Betrag	Erhaltener Betrag

(1) Im Fall einer Änderung der Genehmigungsentscheidung, den Zuschuß des Fonds nach dem jüngsten Genehmigungsstand angeben.

(*) In nationaler Währung oder in Europäischer Rechnungseinheit (wenn die Genehmigungsentscheidung auf ERE lautet).

2. Antrag auf Zahlung des ersten / zweiten Vorschusses (*)

Prozentsatz des beantragten Zuschusses (1)

2.1. Bei Genehmigungsentscheidungen über mehrjährige Maßnahmen ist die betreffende Tranche anzugeben: erste, zweite, dritte Tranche (*)

3. Einrichtung(en) (2) zu deren Gunsten die Zahlung(en) beantragt ist (sind) (3):

3.1. Angabe des (der) Kontoinhabers(er) und des (der) Kontos(en), auf das (die) Zahlung(en) zu leisten ist (sind):

(1) Der Vorschuß beträgt höchstens 30 % des Zuschusses.

(2) Falls an eine andere als die in der Genehmigungsentscheidung genannte Einrichtung zu zahlen ist, so ist dies eingehend zu begründen.

(3) Wenn die beantragte Zahlung mehrere Einrichtungen betrifft, so sind die auf sie entfallenden Beträge anzugeben.

(*) Nichtzutreffendes streichen.

4. Bestätigung des Mitgliedstaats:

Nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 858/72, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2894/77 bestätigt der Mitgliedstaat, daß die Maßnahme / die Tranche (*)

erster Vorschuß (*)
begonnen hat,

zweiter Vorschuß (*)

im Rahmen der in der Genehmigungsentscheidung aufgeführten Bedingungen zur Hälfte durchgeführt worden ist.

Zuständige Dienststelle

.....

Name und Dienstbezeichnung

.....

Stempel

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

(*) Nichtzutreffendes streichen.

ANLAGE 11

**KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Generaldirektion Beschäftigung
und
Soziale Angelegenheiten
— Europäischer Sozialfonds —

200, rue de la Loi – 1049 Brüssel
Fernsprecher: 735 00 40 - 735 80 40
Telegraphische Anschrift: COMEUR Bruxelles
Telex: 21 877 COMEU B

**ANTRAG (1) AUF — ZUSÄTZLICHE ZAHLUNG (*)
— RESTZAHLUNG (*)**

nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 858/72, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2894/77 (2)

1. Mitgliedstaat:

1.1. ESF-Antrag Nr.:

1.2. Rechtsgrundlage: Artikel 4 ☐
Artikel 5 des Beschlusses 71/66/EWG ☐

1.3. Beteiligungsbereich:

1.4. Nummer und Datum der Genehmigungsentscheidung, ggf. der geänderten Entscheidung:

(1) Für jeden genehmigten Zuschußbetrag gesondert einen Antrag ausfüllen.
(2) ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 5.
(*) Nichtzutreffendes streichen.

1.5. Genehmigter Zuschuß (1)

1.5.1. — bei Maßnahmen mit einer Geltungsdauer **bis zu 12 Monaten**:

Zuschußbetrag (*)	

1.5.2. — bei **mehrjährigen** Maßnahmen:

Tranche	Zuschußbetrag (*)
I	
II	
III	

1.6. Angabe der für den genehmigten Zuschuß bereits gestellten Zahlungsanträge:

Datum des Antrags	Beantragter Betrag	Erhaltener Betrag

(1) Im Fall einer Änderung der Genehmigungsentscheidung, den Zuschuß des Fonds nach dem jüngsten Genehmigungsstand angeben.

(*) In nationaler Währung oder in Europäischer Rechnungseinheit (wenn die Genehmigungsentscheidung auf ERE lautet).

1.7. Einrichtung(en) (1), zu deren Gunsten die Zahlung(en) beantragt ist (sind) (2):

1.8. Angabe des (der) Kontoinhabers(er) und des (der) Kontos(en), auf das (die) Zahlung(en) zu leisten ist (sind):

2. Der Antrag betrifft (*)

bei Maßnahmen mit einer Geltungsdauer bis zu 12 Monaten:

— die Zahlung des Restbetrages;

bei mehrjährigen Maßnahmen:

— eine zusätzliche Zahlung nach Abschluß der ersten / zweiten (*) Tranche;

— die Zahlung des Restbetrags nach Abschluß der gesamten Maßnahme.

3. Angaben zur Berechnung der Aufwendungen

3.1. Die Aufwendungen für die Maßnahmen wurden nach den von der Kommission festgelegten **Einheitskosten** pro Person und Zeiteinheit berechnet. ☐

3.2. Die Aufwendungen für die Maßnahmen wurden nach den **tatsächlichen Kosten** berechnet. ☐

3.3. In den Aufwendungen für die Maßnahmen sind Abschreibungskosten enthalten / nicht enthalten (*) (3).

---

(1) Falls an eine andere als die in der Genehmigungsentscheidung genannte Einrichtung zu zahlen ist, so ist dies eingehend zu begründen.

(2) Betrifft die beantragte Zahlung mehrere Einrichtungen, so sind die auf sie entfallenden Beträge anzugeben.

(3) Werden Abschreibungskosten in Rechnung gestellt, so ist ihre Berechnungsweise in dem unter Ziffer 4 genannten Bericht anzugeben.

(*) Nichtzutreffendes streichen.

4. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 858/72, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2894/77, hat jedem Zahlungsantrag entweder ein Bericht über die Durchführung der betreffenden Tranche (falls es sich um einen Antrag auf zusätzliche Zahlung handelt) oder der gesamten Maßnahme (falls es sich um einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags handelt), sowie für den Fall, daß der Zuschuß auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt wurde, eine allgemeine Aufstellung der Ausgaben beizuliegen. Der Bericht und die Aufstellung der Ausgaben sind dem Antrag als Anlage beizufügen (1).

Der Bericht hat eine Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen **im Vergleich zu den genehmigten Maßnahmen** zu enthalten. Im Rahmen dieser Beschreibung sind insbesondere alle Angaben aufzuführen, die zur Prüfung der Maßnahmen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht erforderlich sind, und zwar:

— die **Einrichtungen,** die die Maßnahmen durchgeführt haben, sowie die **Orte,** an denen dies geschehen ist;

— der Zeitraum, die **Gesamtzahl** der Personen, sowie ihre **Anzahl** nach Kategorie und Beihilfeart;

— die Art der Maßnahmen, die verwendeten **Ausrüstungsgegenstände** und ihre **Abschreibung;**

— im Fall von Ausbildungslehrgängen das **Ausbildungs- und Verwaltungspersonal,** sowie ihre Anzahl im Verhältnis zu den Lehrgangsteilnehmern;

— die **durchschnittliche Ausbildungsdauer pro Person** während des Zeitraums, auf den sich der Bericht erstreckt.

Wenn die Genehmigungsentscheidung die Anwendung der **Einheitskosten** vorsieht, hat der Bericht darüber hinaus die Berechnung der zuschußfähigen Aufwendungen auf der Grundlage der Einheitskosten sowie die übrigen in der betreffenden Entscheidung festgelegten Berechnungselemente zu enthalten.

In der allgemeinen Aufstellung der Ausgaben, die dem Bericht beiliegt, sind im Fall der Anwendung der **tatsächlichen Kosten** die Ausgaben aufzuführen, die für die im Bericht beschriebenen Maßnahmen angefallen sind, wobei für die gemeldeten Ausgaben jeweils

— die Art der Ausgaben,

— die Beträge,

— die Berechnungsweise,

— ihre Zuschußfähigkeit nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 (2),

anzugeben sind.

Weiterhin ist eine vergleichende Übersicht beizufügen, aus der die geschätzten Aufwendungen, die der Genehmigungsentscheidung zugrunde lagen, und die nach Abschluß der Maßnahmen gemeldeten Ausgaben pro begünstigte Einrichtung und pro Beihilfeart hervorgehen. Erhebliche Abweichungen sind zu begründen.

Der Bericht und die allgemeine Aufstellung sind zu datieren und von dem (den) Unterschriftsberechtigten der begünstigten Einrichtung(en) zu unterzeichnen.

---

(1) Werden Zahlungen zugunsten mehrerer Einrichtungen beantragt, so ist jeder beantragte Betrag ggf. unter Verwendung von Anlagen pro begünstigte Einrichtung nachzuweisen, die unter Ziffer 1.7 aufgeführt ist.

(2) Die Zuschußfähigkeit der Maßnahmen, die von der Kommission vor dem 1. April 1978 genehmigt wurden, richtet sich nach der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 (ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54) in ihrer ungeänderten Fassung, sowie nach der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 (ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 58), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/74 (ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 1) und den hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften.

5. Beantragter Betrag (1).

5.1. Gesamtbetrag der zuschußfähigen Ausgaben nach dem Bericht (Ziffer 4) und ggf. nach der allgemeinen Aufstellung der Ausgaben:

5.2. Finanzierung dieser Ausgaben

5.2.1. Aufwendungen, die von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen getragen werden:

5.2.2. Finanzierung durch private Einrichtungen:

5.2.3. Einnahmen aus der Maßnahme (z.B. Lehrgangsgebühren, die von den Lehrgangsteilnehmern oder den beteiligten Unternehmen aufgebracht werden, Verkauf von Produkten . . .):

5.3. Insgesamt für die erste / zweite (*) Tranche / die gesamte Maßnahme beantragter Betrag (einschließlich der bereits ausgeführten Überweisungen):

5.4. Als zusätzliche Zahlung (*) Restzahlung (*) beantragter Betrag:

6. Bestätigung des Mitgliedstaats:

Nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 858/72, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2894/77, bestätigt der Mitgliedstaat, daß die im Zahlungsantrag und in den Anlagen hierzu (Bericht über die Durchführung und ggf. allgemeine Aufstellung der Ausgaben) enthaltenen Angaben sachlich und rechnerisch richtig sind.

Zuständige Dienststelle

Name und Dienstbezeichnung

.....

.....

Stempel

.....

.....

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

(1) Betrifft die beantragte Zahlung mehrere Einrichtungen, so sind die Ziffern 5 bis 5.4 für jede Einrichtung gesondert auszufüllen.

(*) Nichtzutreffendes streichen.

ANLAGE 12

**KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Generaldirektion Beschäftigung
und
Soziale Angelegenheiten
— Europäischer Sozialfonds —

200, rue de la Loi – 1049 Brüssel
Fernsprecher: 735 00 40 - 735 80 40
Telegraphische Anschrift: COMEUR Bruxelles
Telex: 21 877 COMEU B

ANTRAG AUF ABSCHLAGSZAHLUNG (1)

nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2894/77 (2)

1. Mitgliedstaat:

1.1. ESF-Antrag Nr.:

1.2. Rechtsgrundlage: Artikel 4 ☐
Artikel 5 des Beschlusses 71/66/EWG ☐

1.3. Beteiligungsbereich:

1.4. Nummer und Datum der Genehmigungsentscheidung, ggf. der geänderten Entscheidung:

(1) Für jeden genehmigten Zuschußbetrag gesondert einen Antrag ausfüllen.
(2) ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 6.

1.5. Genehmigter Zuschuß (1):

Jahr	Zuschuß

1.6. Angabe der für den genehmigten Zuschuß bereits gestellten Zahlungsanträge:

Datum des Antrags	Beantragter Betrag	Erhaltener Betrag

1.7. Einrichtung(en), zu deren Gunsten die Zahlung(en) beantragt ist (sind) (2):

1.8. Angabe des (der) Kontoinhabers(er) und des (der) Kontos(en), auf das (die) die Zahlung(en) zu leisten ist (sind):

2. Zeitraum, für den die Zahlung beantragt wird:

(1) Im Fall einer Änderung der Genehmigungsentscheidung, den Zuschuß des Fonds nach dem jüngsten Genehmigungsstand angeben.

(2) Falls an eine andere als die in der Genehmigungsentscheidung genannte Einrichtung zu zahlen ist, so ist dies eingehend zu begründen

3. Kurz gefaßter Überblick über die wesentlichen sachlichen und rechnerischen Angaben der betreffenden Maßnahmen (1):

3.1. Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen und Darlegung der möglichen Abweichungen in bezug auf die genehmigten Maßnahmen:

3.2. Gesamtbetrag der zuschußfähigen Aufwendungen (2):

3.3. Finanzierung der Aufwendungen:

3.3.1. Aufwendungen, die von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen getragen werden:

3.3.2. Finanzierung durch private Einrichtungen:

3.3.3. Einnahmen aus der Maßnahme (z.B. Lehrgangsgebühren, die von den Lehrgangsteilnehmern oder den beteiligten Unternehmen aufgebracht werden, Verkauf von Produkten . . .):

---

(1) Die Ziffern 3 und 4 sind für jede begünstigte Einrichtung, die unter Ziffer 1.7 aufgeführt ist, gesondert auszufüllen.
(2) Die Ziffern 3.2 bis 4 sind für jedes Haushaltsjahr gesondert auszufüllen.

4. Beantragter Betrag (*):

Auf der Grundlage der vorgenannten Angaben wird beantragt (1):

5. Bestätigung des Mitgliedstaats:

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2894/77 bestätigt der Mitgliedstaat, daß die vorgenannten Angaben sachlich und rechnerisch richtig sind (1).

Zuständige Dienststelle

.....

Name und Dienstbezeichnung

.....

Stempel

.....

.....

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

(*) In nationaler Währung.

(1) Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2894/77 kann eine Abschlagszahlung in Höhe von 85 % des beantragten Betrages geleistet werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat bestätigt, daß die im Zahlungsantrag genannten Angaben sachlich und rechnerisch richtig sind.